

Evaluation des Jugendstrafvollzuges

Rückfalldatenanalyse der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018

Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug

2024

Kontakt:
Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
Projektsekretariat Evaluation Jugendstrafvollzug
Karlstraße 104, 40210 Düsseldorf
Tel: +49 (0)211 16450-300 oder +49 (0)211 16450-307
E-Mail: poststelle@krimd.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	5
2 Datengrundlage und Methodik.....	7
2.1 Bundeszentralregisterauszüge als Datengrundlage	7
2.2 Rückfalldefinition und Beobachtungszeitraum	8
2.3 Untersuchungsgruppe	9
2.3.1 Alter.....	12
2.3.2 Vorstrafen	12
2.3.3 Haftbegründende Delikte	13
2.3.4 Dauer der Strafverbüßung	15
3 Ergebnisse	16
3.1 Allgemeine Rückfälligkeit.....	16
3.1.1 Anzahl der Einträge.....	17
3.1.2 Rückfallgeschwindigkeit	18
3.1.3 Schwerste Sanktion.....	19
3.1.4 Deliktstruktur.....	22
3.2 Geldstrafen	25
3.2.1 Strafmaß bei Geldstrafen.....	26
3.2.2 Deliktstruktur bei Geldstrafen	27
3.3 Bedingte Freiheits- oder Jugendstrafen	29
3.3.1 Strafmaß bei bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen	30
3.3.2 Deliktstruktur bei bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen	30
3.4 Unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen	32
3.4.1 Strafmaß bei unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen	32
3.4.2 Deliktstruktur bei unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen.....	33
3.5 Einordnung der Rückfallquoten in den Forschungsstand.....	35
4 BZR-Auszüge als Datengrundlage für die Betrachtung der Rückfälligkeit.....	38
4.1 Methodische Herausforderungen beim Umgang mit BZR-Auszügen.....	38
4.2 Vorteile des länderübergreifenden Evaluationsprojekts	40
5 Ausblick.....	41
Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	42
Literatur	43

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht setzt sich mit der Legalbewährung der 2017 und 2018 in die Freiheit entlassenen Jugendstrafgefangenen (JSG) in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen auseinander. In die Freiheit entlassen meint Vollverbüßung der Strafe, Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung, Entlassung im Wege einer Gnadenentscheidung sowie Zurückstellung der Strafe nach § 35 BtMG. Nach erfolgter Einschränkung auf JSG mit einer Strafverbüßungsdauer von mindestens 6 Monaten besteht die Datengrundlage aus 1.139 Fällen des Entlassungsjahrgangs 2017 und 1.073 Fällen des Entlassungsjahrgangs 2018. Der Beobachtungszeitraum beträgt drei Jahre nach der Entlassung. Die wesentlichen Befunde lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die allgemeine Rückfallquote ist definiert als erneute Straffälligkeit, unabhängig von der Art des Delikts und der Sanktion, die entsprechend dem verzeichneten Tatdatum im Beobachtungszeitraum von drei Jahren nach Entlassung verübt wurde und eine registerpflichtige Eintragung im BZR zur Folge hatte. Sie beträgt 71 % (804 Fälle) für den Entlassungsjahrgang 2017 und 74 % (790 Fälle) für den Entlassungsjahrgang 2018.
- Nach Schwere der Sanktion wurden 29 % (329 Fälle) der JSG des Entlassungsjahrgangs 2017 und 31 % (334 Fälle) des Jahrgangs 2018 zu einer unbedingten und weitere 16 % (186 Fälle) 2017 und 19 % (206 Fälle) 2018 zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Das durchschnittliche Strafmaß bei unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen beträgt in beiden Entlassungsjahrgängen 25 Monate. Bei bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen sind im Mittel 10 (2017) bzw. 11 (2018) Monate Freiheits- oder Jugendstrafe notiert.
- Neben Verurteilungen zu (un-)bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen machen auch Geldstrafen einen großen Anteil an Sanktionen aus (2017: 31 % und 2018: 28 %), wobei durchschnittlich 61 (2017) bzw. 64 (2018) Tagessätze verhängt wurden, mit einer durchschnittlichen Höhe von 18 Euro (2017) bzw. 17 Euro (2018).
- Im Durchschnitt weisen die BZR-Auszüge der rückfälligen JSG beider Entlassungsjahrgänge zwei entsprechende Eintragungen im Beobachtungszeitraum auf, wobei die größte Gruppe genau einen Eintrag hat (2017: 38 % und 2018: 36 %). Die maximale Anzahl an Einträgen einer Person beträgt 11 (2017) bzw. 15 (2018).
- Durchschnittlich wurden JSG nach elf (2017) bzw. zwölf (2018) Monaten rückfällig, wobei die Hälfte der rückfälligen JSG innerhalb der ersten acht (2017) bzw. sieben (2018) Monate nach Entlassung rückfällig wird.
- Zu den häufigsten Deliktarten (erfasst mittels Mehrfachnennung) der rückfälligen JSG zählen neben der Kategorie *Sonstige Delikte*, die eine Sammlung vorwiegend kleinerer Delikte darstellt, *Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte*, *Körperverletzungsdelikte*, *Betrug und Untreuedelikte* sowie *BtM-Delikte*. Bei JSG, die zu einer (un-)bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden, sind die beiden Deliktarten *Körperverletzung* sowie *Diebstahl und Unterschlagung* am stärksten vertreten.

1 Einleitung

Mit dem Urteil vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04), das der Anlass für den Zusammenschluss mehrerer Bundesländer zur länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges¹ war, hat das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber gefordert, sich bei der Ausgestaltung des Vollzuges am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu orientieren. In der Begründung wird wie folgt argumentiert: „In diesem Zusammenhang liegt vor allem die Erhebung aussagekräftiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten nahe, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen.“

Die Begründung legt nahe, dass das Bundesverfassungsgericht den Rückfall als den wichtigsten Indikator zur Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges sieht. Der Justizvollzug hat zum Ziel, die JSG zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“² bzw., dass sich JSG „nach Ablauf der Vollstreckung ihrer Strafe »legal bewähren«, also nicht mehr rückfällig werden“ (BMJV, 2014: 1). In diesem Zusammenhang sind Rückfallstudien grundsätzlich geeignet, um zu überprüfen, bei wie vielen JSG das Ziel der Legalbewährung erreicht wird.

Der Begriff Rückfall lässt sehr unterschiedliche Reichweiten und Bezüge zu. Erneute Straffälligkeit kann anhand verschiedener methodischer Zugänge erhoben werden. Die verbreitetste Möglichkeit sind Hellfelduntersuchungen. Dabei werden Straftaten berücksichtigt, die bei den Strafverfolgungsbehörden registriert sind.

In Deutschland wird circa alle drei Jahre eine bundesweite Hellfelduntersuchung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegeben (Jehle et al. 2003, 2010, 2013, 2016, 2021). Darin wird die Rückfälligkeit von Personen betrachtet, die in einem bestimmten Bezugsjahr strafrechtlich sanktioniert oder aus der Haft entlassen wurden. Dabei werden für den Jugendstrafvollzug die höchsten Rückfallquoten ausgewiesen (z. B. Jehle et al. 2021). Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Klientel des Jugendstrafvollzuges hinsichtlich rückfallrelevanter Aspekte näher zu betrachten.

Auf der Ebene der Länder wurden in den vergangenen Jahren ebenfalls Rückfallstudien durchgeführt (in Bayern: Endres et al. 2016, Endres 2018, Guschelbauer 2022; in Hessen: Kerner et al. 2015, Coester et al. 2017, 2019; in Rheinland-Pfalz: Giebel 2008; im Saarland: Giebel und Kühn 2013; in Sachsen: Hartenstein et al. 2022; in Thüringen: Giebel und Ritter 2012). Hier wird der Rückfall aus Sicht des Strafvollzuges untersucht. Doch auch wenn diese Studien Bezüge zum Jugendstrafvollzug aufweisen und einige zudem die vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen berücksichtigen, bleiben die Ergebnisse auf das jeweilige Bundesland beschränkt.

¹ Am länderübergreifenden Projekt „Evaluation des Jugendstrafvollzuges“ beteiligen sich 12 Bundesländer (Stand März 2024): Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Für eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des Projekts siehe Lobitz et al. (2012) und Babić et al. (2022).

² Diese Formulierung wird den Landesgesetzen aller an der Rückfalldatenerhebung teilnehmenden Bundesländer verwendet, siehe § 2 JStVollzG Bln, § 2 BbgJVollzG, § 2 HmbJStVollzG, § 2 (1) HessJStVollzG, § 2 JStVollzG NRW, § 2 SJStVollzG, § 2JVollzGB I LSA, § 2 JStVollzG SH, § 2 (1) ThürJVollzGB.

Der vorliegende Bericht enthält die ersten, zur Veröffentlichung bestimmten Ergebnisse der Rückfalldatenanalyse.³ Zu diesem Zweck wurden Bundeszentralregisterauszüge⁴ zu allen Jugendstrafgefangenen (JSG) ausgewertet, die in den Jahren 2017 und 2018 in einem der an der Untersuchung teilnehmenden Bundesländer⁵ – nach mindestens sechsmonatiger Straftat – aus dem Jugendstrafvollzug in Freiheit entlassen wurden. Damit reiht sich der Bericht in die bisherigen Hellfeldstudien in Deutschland ein.

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf der ausführlichen Beschreibung der Methodik der Rückfalldatenerhebung und der deskriptiven Darstellung der Rückfalldatenanalyse. Ferner enthält der Bericht ländervergleichende Ergebnisse zur Rückfälligkeit, die mit bisherigen Rückfallstudien aus Deutschland in Bezug gesetzt werden.

Die Datengrundlage für die deskriptiven Analysen bildet ein Datensatz, der Fall- und Rückfalldaten auf Individualebene miteinander verknüpft (siehe Kapitel 3). Perspektivistisch dient die Verknüpfung von Fall- und Rückfalldaten der Untersuchung rückfallrelevanter Faktoren mit Bezug zum Jugendstrafvollzug. Da die Falldatenerhebung als Vollerhebung angelegt ist, wird durch diese Verknüpfung eine Datengrundlage geschaffen, die es erstmals der Mehrheit der Bundesländer ermöglicht, differenzierte Erkenntnisse zu möglichen Rückfallfaktoren zu erhalten (siehe Ausblick).

Der Bericht ist folgendermaßen aufgebaut: In Kapitel 2 werden die Methodik sowie die Datengrundlage beschrieben. Enthalten ist die Darstellung der Stichprobe hinsichtlich der Merkmale Alter, Vorstrafen, haftbegründende Delikte und Dauer der Strafverbüßung. Diese Daten sind das Ergebnis von Falldatenanalysen. Anschließend, in Kapitel 3, werden die Ergebnisse der Rückfalldatenanalyse i. e. S. vorgestellt. Diese sind in fünf Unterkapitel aufgeteilt: Kapitel 3.1 bezieht sich auf jegliche Arten von Verurteilungen wegen irgendeiner erneuten Straftat. Nach der Darstellung der allgemeinen Rückfallquoten werden die Ergebnisse für die rückfälligen JSG entlang der Schwerpunkte „Anzahl der Einträge“, „Rückfallgeschwindigkeit“, „Sanktionsart“ und „Deliktstruktur“ dargestellt. In den Kapiteln 3.2, 3.3 und 3.4 werden drei Untergruppen betrachtet: Kapitel 3.2 thematisiert Verurteilungen zu einer Geldstrafe, während sich die Kapitel 3.3 und 3.4 den Verurteilungen zu bedingter bzw. unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe widmen. Innerhalb der Untergruppen werden die Schwerpunkte „Strafmaß“ und „Deliktstruktur“ betrachtet. Unter 3.5 werden die Ergebnisse zusammengefasst und in Beziehung zu anderen Rückfallstudien gesetzt. In Kapitel 4 werden die BZR-Auszüge als Datengrundlage für die Analyse von Rückfälligkeit erörtert und es wird die tragende Rolle der Kriminologischen Dienste dargestellt. Im abschließenden Kapitel 5 erfolgt ein Ausblick auf die weiteren geplanten Analysen.

³ Der erste Bericht enthielt Ergebnisse der Strukturdatenanalyse (Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug 2016). Die beiden nachfolgenden Berichte fußten auf Struktur- und Falldatenanalysen (Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug 2017 und 2020). Der Bericht 2022 enthielt wiederum ausschließlich Falldatenanalysen (Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug 2022). Der Bericht 2023 enthielt zwar die ersten Ergebnisse der Rückfalldatenanalyse, wurde aber auf die interne Nutzung beschränkt.

⁴ Nachfolgend wird nur noch die Abkürzung „BZR-Auszug“ verwendet.

⁵ An der Rückfalldatenerhebung beteiligen sich neun Bundesländer: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

2 Datengrundlage und Methodik

2.1 Bundeszentralregisterauszüge als Datengrundlage

Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um eine Hellfeldbetrachtung (Meier 2021, Neubacher 2020)⁶, d. h. die Betrachtung von Straftaten, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind. Hierfür wird – analog zu anderen Rückfalluntersuchungen (bspw. Jehle et al. 2021) – auf die Daten aus dem Bundeszentralregister in Form der BZR-Auszüge zurückgegriffen. Dieses Datenmaterial ermöglicht es, die Rückfälligkeit von aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Gefangenen anhand offizieller Dokumente zur strafrechtlichen Auffälligkeit einschließlich der erfolgten Reaktion der Justiz zu untersuchen.

„Gemäß § 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) führt das Bundesamt für Justiz das Bundeszentralregister.

In das Register werden strafgerichtliche Verurteilungen durch deutsche Gerichte, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, Vermerke über Schuldunfähigkeit und besondere gerichtliche Feststellungen eingetragen sowie nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine dieser Eintragungen beziehen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden außerdem ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche, in Deutschland geborene oder wohnhafte Personen in das Register eingetragen.

Über Eintragungen im Zentralregister darf nur in Form von Führungszeugnissen (§§ 30 ff. BZRG), sogenannten unbeschränkten Auskünften aus dem Zentralregister (§ 41 BZRG) und gemäß § 42 BZRG Auskunft erteilt werden. Nach Ablauf einer im BZRG genannten Frist werden Verurteilungen grundsätzlich nicht mehr in Führungszeugnisse aufgenommen (§§ 33 ff. BZRG) und nach Ablauf einer weiteren Frist (§§ 45 ff. BZRG) im Register getilgt.“ (Bundesamt für Justiz o. J.)⁷

Die Beantragung von Auszügen aus dem Bundeszentralregister beim Bundesamt für Justiz (gemäß § 42 a Abs. 1 BZRG) erfolgte im Rahmen der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzugs zentral durch das beim Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelte Projektsekretariat. Dem Antrag wurden in jedem teilnehmenden Bundesland spezifisch angefertigte Datenschutzkonzepte⁸ beigefügt, in denen unter anderem geregelt ist, welchen Personen der Zugriff auf die Rückfalldaten vorbehalten ist; durch welche Maßnahmen, z. B. der Aufbewahrung, diese Beschränkung gesichert wird; wie Anonymisierung, Datenverschlüsselung und Datenübertragung erfolgen und wie sichergestellt wird, dass aus Ergebnisdarstellungen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

Zur Beantragung von BZR-Auszügen erstellte jedes teilnehmende Land bis zum 30.09.2021 für den Entlassungsjahrgang 2017 bzw. bis zum 30.09.2022 für den Entlassungsjahrgang 2018 eine Liste mit allen erforderlichen Informationen zur Stichprobe und übermittelte diese

⁶ Die Festlegung auf diese Datengrundlage führt dazu, dass nur ein Ausschnitt der Rückfälligkeit betrachtet werden kann. Die im Dunkelfeld verbleibende Straffälligkeit, d. h. nicht aufgedeckte Straftaten, bleiben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.

⁷ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Bundeszentralregister/Bundeszentralregister_node.html (letzter Zugriff am 15.05.2023).

⁸ Die Datenschutzkonzepte der einzelnen Länder überschneiden sich in großen Teilen, sodass von einem einheitlichen Vorgehen der an der Datenerhebung beteiligten Länder gesprochen werden kann.

mittels CD-ROM passwortgeschützt an das Bundesamt für Justiz.⁹ Zuordnungscode, die zufällig generiert wurden, dienten dazu, dass die Auskünfte aus dem BZR pseudonymisiert, jeweils nur unter Nennung des jeweiligen Codes und ohne personenidentifizierende Daten, zurück an die Kriminologischen Dienste der Länder versendet werden konnten. Diese Zuordnungscode dienten auch der Verknüpfung der BZR-Daten mit den in der Evaluation erhobenen Falldaten. Jeder beteiligte Kriminologische Dienst verwahrt eine Liste mit diesem Zuordnungscode und einer Identifikationsnummer des JSG.

Die beantragten Auszüge wurden seitens des Bundesamtes für Justiz im PDF-Dateiformat mittels CD-ROM passwortgeschützt und pseudonymisiert direkt an die Kriminologischen Dienste der einzelnen Bundesländer übersendet und dort weiterverarbeitet.

Die Erfassung der Daten aus den BZR-Auszügen erfolgt anhand eines gemeinsam erarbeiteten Codierplans. Entsprechend dem Codierplan werden u. a. folgende Informationen aus den BZR-Auszügen erhoben: Anzahl der Entscheidungen; sodann für jede einzelne Entscheidung: Datum der Entscheidung, Datum der Rechtskraft, Datum der letzten Tat, Art des Delikts, Art der Sanktion und Strafmaß (siehe Anhang). Der Codierplan wurde nach der Datenerfassung der BZR-Auszüge des Entlassungsjahrgangs 2017 optimiert. So wurden für 2018 beispielsweise die Delikte differenzierter erhoben.¹⁰

Die Informationen zur Legalbewährung werden mit Falldaten zum individuellen Vollzugsverlauf verknüpft. Bei diesen Falldaten handelt es sich um individuelle Falldokumentationen, die für jeden JSG, der eine (Rest-)Strafe von mindestens sechs Monaten verbüßt, bei Strafantritt angelegt und bis zur Entlassung durch verschiedene Fachdienste fortlaufend ergänzt werden. In dem Falldatenbogen werden u. a. soziodemografische Stammdaten des JSG (z. B. zum Alter, zur Staatsangehörigkeit), Daten zum Bildungsgrad bei Strafantritt, zu den für die aktuelle Strafe ursächlichen Straftatbeständen und zur Vorstrafensituation, zu persönlichen Problemlagen (bspw. Sucht- und Gewaltproblematik), zum Rückfallrisiko, zum Maßnahmenbedarf und zur Maßnahmenteilnahme sowie zur Entlassungssituation dokumentiert.

Nach der Verknüpfung von Fall- und Rückfalldaten wurden diese anonymisiert und an das Projektsekretariat verschickt. Im Projektsekretariat wurden sie einer Plausibilitätsprüfung (sofern dies noch nicht durch die Kriminologischen Dienste erfolgte) unterzogen und zusammengefügt. Auf diese Weise ist ein Datenpool entstanden, der die Grundlage der vorliegenden länderübergreifenden und ländervergleichenden Analysen zur Legalbewährung bildet.

2.2 Rückfalldefinition und Beobachtungszeitraum

Als Rückfall wird jede erneute Straffälligkeit nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug verstanden, die zu einer registerpflichtigen Eintragung im BZR geführt hat¹¹. Dazu zählen auch strafrechtliche Reaktionen, die nicht mit einer Sanktion gleichzusetzen sind (z. B. die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB, das Absehen von Strafe gem. § 45 JGG oder die Einstellung des Verfahrens gem. § 47 JGG). Es gelten all diejenigen Entscheidungen als zu dokumentierende Folgeentscheidungen, deren „Datum der (letzten) Tat“ zeitlich

⁹ Die Listen müssen folgende Daten enthalten: Zuordnungscode, Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, sowie – sofern abweichend – Geburtsname.

¹⁰ Folgende Deliktkategorien, die in der Erhebung 2017 noch unter „Sonstige Delikte“ zusammengefasst wurden, werden in der Erhebung 2018 eigenständig erhoben: Beleidigung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz sowie Verstöße gegen das Waffengesetz.

¹¹ Jehle et al. (2021: 33) sprechen diesbezüglich von „Folgeentscheidung“.

nach dem Datum der Entlassung und innerhalb des individuell berechneten dreijährigen Beobachtungszeitraumes liegt.¹² Für den Entlassungsjahrgang 2017 endet der individuell anhand des Entlassungsdatums berechnete dreijährige Beobachtungszeitraum spätestens am 31.12.2020 und für den Entlassungsjahrgang 2018 spätestens am 31.12.2021.

Die Festlegung des individuellen Beobachtungszeitraumes auf drei Jahre erfolgte in Anlehnung an die bundesweiten Rückfalluntersuchungen von Jehle et al. (2010, 2013, 2016, 2021). Ein Vergleich der durchgeführten Rückfalluntersuchungen mit einem Beobachtungszeitraum von drei und vier Jahren zeigte, dass ein Beobachtungszeitraum von drei Jahren zu bevorzugen ist, da hierdurch Tilgungsverluste minimiert werden können (Jehle et al. 2010: 10).

Die Tilgungsfrist der Bundeszentralregistereinträge beträgt zwar mindestens fünf Jahre (§ 46 BZRG), bestimmte Eintragungen können gemäß BZRG – dritter Teil (§ 59 ff.) – aber auch schon vorher entfernt werden.¹³ Daher wird die Rückfälligkeit innerhalb der ersten drei Jahre nach Haftentlassung betrachtet; die Abfrage der BZR-Auszüge erfolgt im letzten Quartal des vierten Jahres nach der Entlassung, da getroffene Entscheidungen im BZR mit Zeitverzögerung dokumentiert werden.

2.3 Untersuchungsgruppe

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Daten der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018. Die Stichprobe für die Rückfalluntersuchung wird auf Basis der Falldaten und des Entlassungs- bzw. Austrittsgrundes erstellt. In die Untersuchungspopulation wurden alle Gefangenen des Entlassungsjahrgangs einbezogen, die gemäß der Angabe in der Falldatenerhebung in die Freiheit in Deutschland entlassen wurden. Dies gilt für Personen,

- die zum Strafende, also nach Vollverbüßung, entlassen wurden,
- deren Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde,
- die im Wege einer Gnadenentscheidung entlassen wurden oder
- bei denen eine Zurückstellung der Strafe nach § 35 BtMG¹⁴ erfolgte.

Gefangene, die zwar aus dem Jugendstrafvollzug des Bundeslandes austraten, bei denen jedoch eine weitere Vollstreckung anstand, das heißt Personen, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen wurden, die in ein anderes Bundesland verlegt wurden oder die wegen sonstiger Gründe aus dem Jugendstrafvollzug entlassen wurden (z. B. anschließender Vollzug von Untersuchungshaftanordnungen), sind von den Analysen ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen wurden Gefangene, bei denen eine Abschiebung (gem. § 456a StPO) erfolgte. Hintergrund dieses Ausschlusses ist, dass in der vorliegenden Rückfalluntersuchung ausschließlich *in Deutschland* „rückfallfähige“ Personen betrachtet werden. Personen, die im Beobachtungszeitraum ausreisen oder ausgewiesen wurden, „können“ im

¹² Erfasst wird das letzte Tatdatum; je nach Tatmehrheit / Tateinheit kann es mehrere Taten umfassen. Die Anzahl der Rückfälle ist nicht gleichzusetzen mit der Tathäufigkeit, da wir über diese Informationen nicht verfügen. In einer Entscheidung können mehrere Taten zusammen abgehandelt werden.

¹³ § 63 BZRG: „(1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat. (2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist. (3)¹ Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. ²§ 49 Abs. 3 ist anzuwenden. (4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.“

¹⁴ Obgleich eine etwaige Zurückstellung eine Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt bedingt, kann es sich zunächst weiterhin um einen rein stationären Aufenthalt handeln, der nur unter besonderen Auflagen im Rahmen der erforderlichen Erprobung tatsächlich in „Freiheit“ erfolgt. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu beachten.

hier betrachteten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht rückfällig werden. Da Informationen über deren Straffälligkeit im Ausland nicht im Bundeszentralregisterauszug vermerkt werden, würde der Anteil der nicht rückfälligen Personen bei Einschluss dieser Fälle überschätzt werden (Jehle et al. 2010: 19f.).¹⁵

Zum besseren Verständnis der Eingrenzung der Untersuchungsgruppe wird zwischen der Brutto-, der Netto- und der bereinigten Netto-Stichprobe unterschieden. Die Brutto-Stichprobe umfasst alle 2017 und 2018 entlassenen JSG, die mehr als sechs Monate im Jugendstrafvollzug verbracht haben. Wie Tabelle 1 zu entnehmen ist, entsprechen in den neun an der Analyse beteiligten Ländern 1.385 JSG im Jahr 2017 und 1.206 JSG im Jahr 2018 diesem Kriterium. Die Netto-Stichprobe beinhaltet nur die JSG mit mindestens sechsmonatiger Aufenthaltsdauer im Jugendstrafvollzug, die in den beiden Entlassungsjahrgängen in die Freiheit entlassen wurden und beläuft sich 2017 auf 1.172 und 2018 auf 1.082 Fälle. Für alle JSG der Netto-Stichprobe wird beim Bundesamt für Justiz ein BZR-Auszug angefragt. Es kann in Einzelfällen vorkommen, dass eine BZR-Auskunft nicht erteilt werden kann, weil die jeweilige Person verstorben ist und gemäß § 24 Abs. 1 BZRG keine Auskunftserteilung durch das Bundesamt für Justiz erfolgen darf. Zudem können die zur Identifikation der Person übermittelten Daten unvollständig sein oder mit den Daten beim Bundesamt für Justiz nicht übereinstimmen. Des Weiteren kann ein erteilter Auszug Hinweise enthalten, dass die angenommene Entlassungsart falsch ist und der jeweilige JSG aus der Analyse ausgeschlossen werden muss. Auf diese Weise reduziert sich die Stichprobe erneut.¹⁶ Die dann verbliebenen Fälle bilden die bereinigte Netto-Stichprobe. Damit beläuft sich die Datengrundlage bzw. die bereinigte Netto-Stichprobe der neun an der Rückfalldatenuntersuchung teilnehmenden Länder letztlich auf 1.139 Fälle des Entlassungsjahrgangs 2017 und 1.073 Fälle des Entlassungsjahrgangs 2018. Betrachtet man die Fallzahlen der einzelnen Länder, fällt auf, dass diese in den meisten Ländern gering sind, was bei der Interpretation der Differenzen zwischen den Ländern und der Schwankungen zwischen den Jahren zu berücksichtigen ist.

Tabelle 1: Datengrundlage

Land	Brutto-Stichprobe		Netto-Stichprobe		bereinigte Netto-Stichprobe	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	137	113	103	88	101	87
Brandenburg	44	42	40	35	38	34
Hamburg	45	30	40	27	32	27
Hessen	174	177	123	131	122	131
Nordrhein-Westfalen	680	619	601	591	599	589
Saarland	36	25	33	25	31	25
Sachsen-Anhalt	106	65	99	61	98	61
Schleswig-Holstein	64	61	54	50	50	49
Thüringen	99	74	79	74	68	70
Gesamt	1.385	1.206	1.172	1.082	1.139	1.073

¹⁵ Für eine ausführliche Beschreibung des Entlassungsjahrgangs 2017 mit allen Entlassungsarten siehe: Arbeitsgruppe Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzugs (2022).

¹⁶ Beispielsweise sind in Berlin 2 JSG des Entlassungsjahrgangs 2017 verstorben, während in Nordrhein-Westfalen im gleichen Entlassungsjahrgang bei 2 JSG nachträglich festgestellt wurde, dass sie nicht in Freiheit entlassen wurden.

Ein Blick auf die Entlassungsarten der bereinigten Nettostichprobe zeigt, dass die Entlassungsarten „Vollverbüßung“ und „Entlassung zur Bewährung“ in allen Ländern dominieren (Tabelle 2). So traten 47 % der in 2017 und 49 % der in 2018 entlassenen JSG nach Vollverbüßung der Strafe aus der Haft aus.

Tabelle 2: Entlassungsart

Land	N		Vollverbüßung (in %)		Entlassung zur Bewährung (in %)		Zurückstellung gem. § 35 BtmG (in %)		Gnade (in %)	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	101	87	72,3	78,2	21,8	17,2	3,0	3,4	3,0	1,1
Brandenburg	38	34	55,3	67,6	44,7	32,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Hamburg	32	27	56,3	59,3	37,5	25,9	6,3	14,8	0,0	0,0
Hessen	122	131	48,4	59,5	44,3	31,3	5,7	7,6	1,6	1,5
Nordrhein-Westfalen	599	589	45,4	47,2	47,2	44,7	5,8	6,6	1,5	1,5
Saarland	31	25	83,9	80,0	6,5	20,0	6,5	0,0	3,2	0,0
Sachsen-Anhalt	98	61	71,4	63,9	27,6	34,4	0,0	0,0	1,0	1,6
Schleswig-Holstein	50	49	38,0	49,0	54,0	49,0	6,0	0,0	2,0	2,0
Thüringen	68	70	27,9	70,0	69,1	30,0	2,9	0,0	0,0	0,0
Gesamt	1.139	1.073	46,7	49,0	38,8	35,6	4,4	5,2	1,4	1,3

Im weiteren Verlauf erfolgt die Beschreibung der bereinigten Nettostichprobe anhand von Falldaten.¹⁷ Da für Thüringen und das Saarland lediglich retrospektiv erhobene Falldaten zur Verfügung stehen, deren Vergleichbarkeit nur bedingt gegeben ist, wird die Darstellung auf sieben Länder beschränkt (2017: N = 1.040, 2018: N = 978).

Die tabellarische Darstellung der Ergebnisse umfasst Gesamtwerte und Länderwerte. Das sind Angaben zu den Fallzahlen (N), Anteile (%), arithmetisches Mittel (\bar{x}), Median sowie Minimum- und Maximumwerte, wobei alle Werte auf Basis von Individualdaten berechnet wurden. *Gesamtwerte* sind der Zeile Gesamt zu entnehmen. Die Beschreibung der Ergebnisse orientiert sich primär an den Gesamtwerten. Dabei ist zu beachten, dass Daten der einzelnen Länder aufgrund ihrer sehr verschiedenen Fallzahlen unterschiedlich stark ins Gewicht fallen. Mit Blick auf die Ländervergleiche gilt, dass größere Fallzahlen tendenziell präzisere Berechnungen liefern, während Ergebnisse aus kleineren Fallzahlen stärker mit Unsicherheiten behaftet sind. *Länderwerte* geben die Jahreskennzahlen der Länder wieder und sind in den Zeilen des jeweiligen Landes aufgeführt. Länderanteile bzw. Ländermittelwerte werden farblich markiert, sofern die Abweichungen zum Gesamtanteil bzw. zum Gesamtmittelwert der anderen Länder statistisch signifikant sind. Zur Identifizierung signifikanter Werte wird bei Anteilen der Chi-Quadrat-Test und bei Mittelwerten der T-Test¹⁸ für unabhängige Stichproben angewendet. Die Ergebnisbeschreibung der Länderwerte beschränkt sich in der Regel auf diese farblich hervorgehobenen Werte.

¹⁷ Personenbezogene Falldaten werden in Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz seit 2010, in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt seit 2011, in Brandenburg seit 2013, in Hamburg seit 2014, in Schleswig-Holstein seit 2015, im Saarland seit 2019 und in Thüringen seit 2022 in Form einer fortlaufenden Erhebung für männliche JSG erfasst. In Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz werden die Falldaten momentan zwar erhoben, jedoch aufgrund personeller Engpässe nicht weiter verarbeitet. Bremen konnte aus organisatorischen Gründen keine Falldaten für die Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 bereitstellen. Geeignete Falldaten aus den Ländern Saarland und Thüringen stehen erst für zukünftige Analysen zur Verfügung.

¹⁸ Zur Berechnung von Chi-Quadrat werden für jedes Land Vierfeldertafeln gebildet. Für den Fall, dass in mindestens einer der vier Zellen der Vierfeldertafel die erwartete Häufigkeit kleiner fünf ist, wird der Exakte Test nach Fisher verwendet. Beim T-Test wurde auf eine Prüfung auf die Normalverteilung verzichtet. Stattdessen erfolgt

Die besagte auf sieben Länder beschränkte Netto-Stichprobe wird im Folgenden entlang der Merkmale Alter bei Entlassung, Vorstrafen, Bezugsdelikte und Dauer der Strafverbüßung beschrieben.

2.3.1 Alter

Die 2017 und 2018 entlassenen JSG sind zum Zeitpunkt ihrer Entlassung im Durchschnitt 21 Jahre alt (Tabelle 3). Trotz leichter Unterschiede zwischen den beiden Entlassungsjahrgängen zeigt sich, dass knapp zwei Drittel der JSG *Jungerwachsene* (21 Jahre und älter) sind. Weitere 32 % (2017) bzw. 33 % (2018) der JSG sind *Heranwachsende* (18 bis unter 21 Jahre), während 4 % (2017) bzw. 5 % (2018) der Altersgruppe *Jugendliche* (14 bis unter 18 Jahre) zuzuordnen sind.

Tabelle 3: Alter der JSG bei Entlassung

Land	N		Ø (in Jahren)		14 bis unter 18 (in %)		18 bis unter 21 (in %)		21 und älter (in %)	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	101	87	21,0	21,2	3,0	3,4	39,6	31,0	57,4	65,5
Brandenburg	38	34	22,2	21,8	0,0	0,0	15,8	20,6	84,2	79,4
Hamburg	32	27	20,3	20,2	9,4	14,8	43,8	33,3	46,9	51,9
Hessen	122	131	21,3	21,1	1,6	2,3	30,3	33,6	68,0	64,1
Nordrhein-Westfalen	599	589	21,2	21,0	3,8	4,9	30,7	32,9	65,4	62,2
Sachsen-Anhalt	98	61	21,2	20,9	4,1	6,6	32,7	29,5	63,3	63,9
Schleswig-Holstein	50	49	20,8	20,5	4,0	4,1	36,0	46,9	60,0	49,0
Gesamt	1.040	978	21,2	21,0	3,6	4,6	31,8	32,9	64,6	62,5

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$).

2.3.2 Vorstrafen

Die Darstellung der strafrechtlichen Vorgeschichte fokussiert frühere Verurteilungen zu bedingten und unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen. Die Darstellung von Vorstrafen erfolgt nach Sanktionsschwere: Weist beispielsweise ein JSG eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe und mehrere bedingte Freiheits- oder Jugendstrafen auf, so wird nur die unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe berücksichtigt. Somit wurde jeder JSG nur jeweils einer der Gruppen zugewiesen (Tabelle 4).

Wie aus der Tabelle 4 berechnet werden kann, waren 55 % der 2017 und 51 % der 2018 entlassenen JSG mit einer (*un-*)bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe vorbestraft. Am häufigsten sind vorherige Verurteilungen zu *bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen* zu verzeichnen; dies betrifft insgesamt 36 % (2017) bzw. 31 % (2018) der JSG. Demgegenüber beläuft sich der Anteil der zu *unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen* vorbestraften JSG auf 19 % (2017) bzw. 20 % (2018).

eine Orientierung am Levene-Test der Varianzgleichheit. Für beide Testverfahren gilt: Sofern die Gesamtzahl der Fälle in einem Land bei einer der ausgewerteten Kategorien im einstelligen Bereich liegt ($n < 10$), erfolgt keine Signifikanzprüfung.

Tabelle 4: Frühere (un-)bedingte Freiheits- oder Jugendstrafen

Land	N		keine (in %)		mindestens eine bedingte FS/JS (in %)		mindestens eine unbe- dingte FS/JS (in %)	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	101	84	31,7	33,3	54,5	45,2	13,9	21,4
Brandenburg	37	33	45,9	75,8	43,2	12,1	10,8	12,1
Hamburg	31	27	29,0	25,9	48,4	44,4	22,6	29,6
Hessen	122	131	33,6	41,2	50,8	42,0	15,6	16,8
Nordrhein-Westfalen	599	589	46,9	50,3	31,9	27,7	21,2	22,1
Sachsen-Anhalt	98	61	69,4	77,0	13,3	8,2	17,3	14,8
Schleswig-Holstein	50	49	36,0	38,8	44,0	49,0	20,0	12,2
Gesamt	1.038	974	44,9	48,9	36,0	30,9	19,1	20,2

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen;
heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$).

2.3.3 Haftbegründende Delikte

Haftbegründende Delikte werden bei der kontinuierlichen Falldatenerhebung in Form von Deliktgruppen gemäß der Einteilung der Hauptdeliktgruppen der amtlichen Strafvollzugsstatistik erfasst. Diese ist analog zu den Abschnitten des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) gegliedert.¹⁹ Das Strafgesetzbuch hält allerdings weitaus mehr Straftatbestände vor. Delikte, die nicht in eine der vorgegebenen Kategorien eingeordnet werden können, wie bspw. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, gemeingefährliche Straftaten, Sachbeschädigung, Beleidigung oder Nötigung, werden unter der Kategorie „Sonstige Delikte“ erfasst. Berücksichtigt werden alle in den vollzugsbegründenden Urteilen aufgeführten Straftatbestände. Die Anzahl der Straftaten einer Person innerhalb eines Deliktbereiches hingegen wird nicht abgebildet. Die Erfassung der haftbegründenden Delikte mittels Mehrfachnennung ermöglicht im Vergleich zu einer ausschließlichen Orientierung am schwerwiegendsten Delikt ein deutlich genaueres Abbild der Deliktstruktur.

Die Auszählung zeigt, dass länderübergreifend *Diebstahl und Unterschlagung* (2017: 53 %, 2018: 56 %), *Körperverletzung* (2017: 50 %, 2018: 47 %) sowie *Raub und räuberische Erpressung* (2017: 40 %, 2018: 37 %) die am häufigsten auftretenden Deliktarten sind (Tabelle 5). Ebenfalls stark vertreten sind *Sonstige Delikte* (2017: 47 %, 2018: 45 %).²⁰ Seltener werden dagegen *BtM-Delikte* (2017: 16 %, 2018: 17 %) sowie *Betrug und Untreue* (2017: 13 %, 2018: 10 %) und sehr selten *Sexualdelikte* (2017 und 2018: 4 %) verzeichnet. *Mord und Totschlag* (2017 und 2018: 1 %) sind kaum vertreten.

¹⁹ Folgende Kategorien werden abgefragt: Mord und Totschlag (Straftaten gegen das Leben: StGB 16. Abschnitt, §§ 211 bis 222), Raubdelikte (Raub und Erpressung: StGB 20. Abschnitt, §§ 249 bis 256), Sexualdelikte (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: StGB 13. Abschnitt, §§ 174 bis 184g), Körperverletzungsdelikte (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit: StGB 17. Abschnitt, §§ 223 bis 231), BtMG-Delikte (Betäubungsmittelgesetz insgesamt: BtMG), Diebstahl und Unterschlagung (Diebstahl und Unterschlagung: StGB 19. Abschnitt, §§ 242 bis 248c) sowie Betrug und Untreue (Betrug und Untreue: StGB 22. Abschnitt, §§ 263 bis 266b).

²⁰ Delikte, die nicht in eine der vorgegebenen Kategorien eingeordnet werden können, wie bspw. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Gemeingefährliche Straftaten, Sachbeschädigung, Beleidigung oder Nötigung, werden unter der Kategorie *Sonstige Delikte* erfasst.

Tabelle 5: Haftbegründende Delikte

Land	N		Diebstahl/ Unterschl. (in %)		Körper- verletzung (in %)		Raub/räuber. Erpressung (in %)		BTM-Delikte (in %)		Betrug/ Untreue (in %)		Sexualdelikte (in %)		Mord (in %)		Sonstige Delikte (in %)	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	101	87	63,4	51,7	62,4	71,3	57,4	49,4	11,9	13,8	13,9	8,0	2,0	1,1	0,0	2,3	48,5	36,8
Brandenburg	38	34	60,5	67,6	71,1	47,1	39,5	44,1	15,8	20,6	13,2	17,6	5,3	11,8	0,0	2,9	71,1	70,6
Hamburg	32	27	71,9	70,4	68,8	66,7	62,5	33,3	18,8	25,9	3,1	14,8	3,1	7,4	0,0	0,0	53,1	59,3
Hessen	122	131	62,3	64,9	53,3	53,4	37,7	37,4	14,8	19,8	14,8	9,9	5,7	2,3	1,6	1,5	43,4	50,4
Nordrhein-Westfalen	599	589	47,1	53,0	44,1	39,6	37,1	33,3	18,2	17,0	11,7	9,2	3,5	2,2	1,3	1,2	43,2	42,4
Sachsen-Anhalt	98	61	52,0	52,5	45,9	52,5	35,7	47,5	11,2	6,6	17,3	11,5	3,1	8,2	0,0	3,3	42,9	39,3
Schleswig-Holstein	50	49	70,0	69,4	64,0	67,3	30,0	38,8	8,0	12,2	28,0	18,4	6,0	14,3	0,0	0,0	80,0	65,3
Gesamt	1.040	978	53,3	56,2	49,8	47,4	39,5	36,8	16,0	16,6	13,4	10,2	3,8	3,6	1,0	1,4	46,8	45,4

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Quoten der Länder, die über der Gesamtquote liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Quoten der Länder, die unter der Gesamtquote liegen – vorausgesetzt diese Abweichungen sind statistisch signifikant (χ^2 -Test bei $< 0,05$).

2.3.4 Dauer der Strafverbüßung

Die Dauer der Strafverbüßung wird als Differenz zwischen dem Strafzeitbeginn und dem Entlassungsdatum gebildet, wobei nur JSG mit einer Strafverbüßungsdauer von mindestens sechs Monaten berücksichtigt werden. Das Minimum der Strafverbüßung beträgt dementsprechend 6 Monate (Tabelle 6). Das Maximum der Strafverbüßung beträgt 68 (2017) bzw. 90 (2018) Monate. Die durchschnittliche Dauer der Strafverbüßung liegt in beiden Entlassungsjahrgängen bei 17 Monaten.

Tabelle 6: Dauer der Strafverbüßung (in Monaten)

Land	N		Ø		Minimum		Maximum	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	101	87	19,2	19,1	6	6	43	78
Brandenburg	38	34	18,5	17,7	6	6	39	31
Hamburg	32	27	16,2	15,8	8	8	37	30
Hessen	122	131	15	16,2	6	6	63	48
Nordrhein-Westfalen	599	589	16,3	16,2	6	6	68	90
Sachsen-Anhalt	98	61	18,1	19,1	7	6	46	46
Schleswig-Holstein	50	49	14,1	14,5	6	7	28	27
Gesamt	1.040	978	16,6	16,6	6	6	68	90

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen;
heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$).

3 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Auswertungen für die Nettostichprobe der neun beteiligten Länder betrachtet. Zunächst erfolgt eine Darstellung der allgemeinen Rückfälligkeit anhand von Quoten. Anschließend erfolgt für die Teilgruppe der rückfällig Gewordenen eine Auseinandersetzung mit folgenden rückfallbezogenen Aspekten: Anzahl der Eintragungen, Rückfallgeschwindigkeit, Sanktionsart, Deliktstruktur und Strafmaß. Danach werden die wesentlichen Sanktionsarten Geldstrafen sowie bedingte und unbedingte Freiheits- bzw. Jugendstrafen nach Quoten, Strafmaß und Deliktstruktur differenziert betrachtet.

Vorab sei angemerkt, dass die in diesem Bericht dargestellten Rückfallzahlen keine Bewertung der Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs erlauben. Auch die Ländervergleiche lassen keine Rückschlüsse auf die Qualität der länderspezifischen Resozialisierungsarbeit zu. Abgesehen davon, dass in diesem Bericht die Rückfallquoten noch nicht in Zusammenhang mit im Vollzug messbaren Faktoren untersucht werden, wird das Rückfallverhalten von verschiedenen Faktoren beeinflusst, die unabhängig vom Justizvollzug sind.

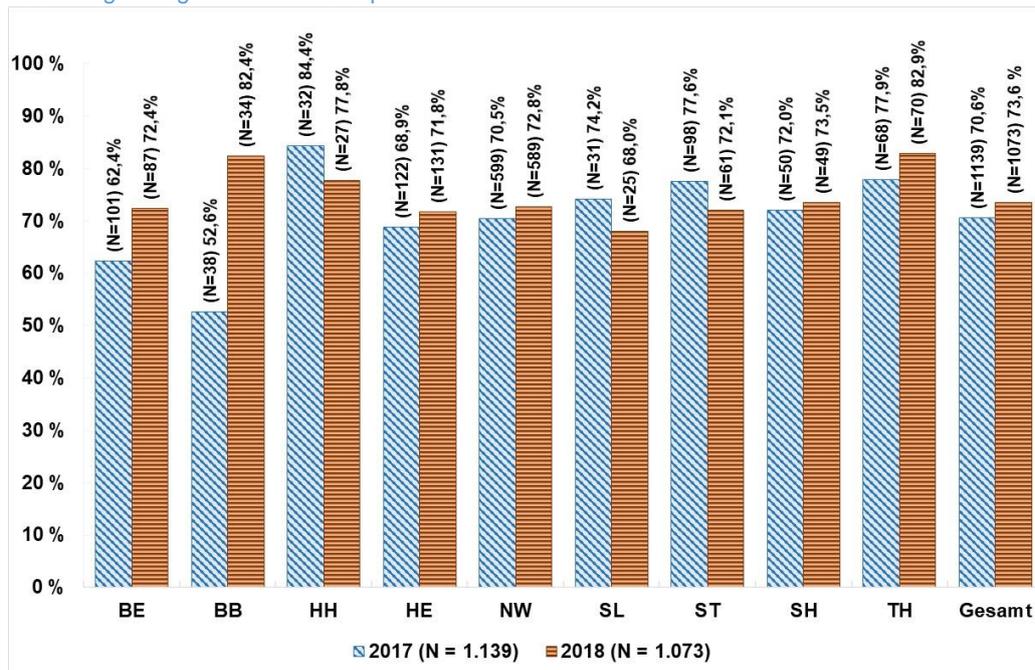
3.1 Allgemeine Rückfälligkeit

Bei der Analyse der Rückfälligkeit wird zunächst der Anteil der 2017 bzw. 2018 entlassenen JSG ermittelt, die innerhalb des festgelegten dreijährigen Beobachtungszeitraumes strafrechtlich in irgendeiner Form in Erscheinung getreten sind, die eine registerpflichtige Eintragung im BRZ nach sich zog. Betrachtet wird demnach die Rückfälligkeit unabhängig von Art und Schwere des Delikts und der sich daraus ergebenden Sanktion. Entscheidend ist, dass das Datum der – der Eintragung zugrundeliegenden – letzten Tat im Beobachtungszeitraum lag. Berücksichtigt werden alle Verurteilungen nach StGB bzw. JGG, einschließlich Diversionentscheidungen nach § 45 und § 47 JGG.

Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, sind 71 % der 2017 und 74 % der 2018 entlassenen JSG in den ersten drei Jahren nach Entlassung rückfällig geworden. Demnach begingen knapp drei von vier Entlassenen mindestens eine erneute Straftat im Beobachtungszeitraum, wobei sich alle betrachteten Bundesländer auf einem relativ ähnlichen Niveau bewegen.²¹ Vom Gesamtanteil weicht lediglich Brandenburg 2017 mit einer signifikant niedrigeren Rückfallquote (53 %) ab.

²¹ Die Rückfallquoten der Bundesländer erlauben keine Aussage über die Rückfälligkeit im jeweiligen Bundesland, sondern lediglich über die im Bundesgebiet erfolgte Rückfälligkeit der in diesem Bundesland Entlassenen.

Abbildung 1: Allgemeine Rückfallquoten



Zur Betrachtung der Anzahl der Einträge im BZR, der Rückfallgeschwindigkeit, der Sanktionsart und der Deliktstruktur werden im Folgenden ausschließlich JSG betrachtet, die mindestens einmal im Beobachtungszeitraum rückfällig wurden. Auf diese Weise reduziert sich die Grundgesamtheit für 2017 von 1.139 auf 804 bzw. für 2018 von 1.073 auf 790 Fälle.

3.1.1 Anzahl der Einträge

Abbildung 2 zeigt, dass die größte Gruppe der rückfällig gewordenen JSG genau einen neuen Eintrag aufweist (2017: 38 %, 2018: 36 %). Weitere 29 % (2017) bzw. 30 % (2018) verzeichnen zwei Eintragungen. In der Summe haben also zwei Drittel der rückfällig gewordenen JSG maximal 2 Einträge.

Abbildung 2: Anzahl der Einträge

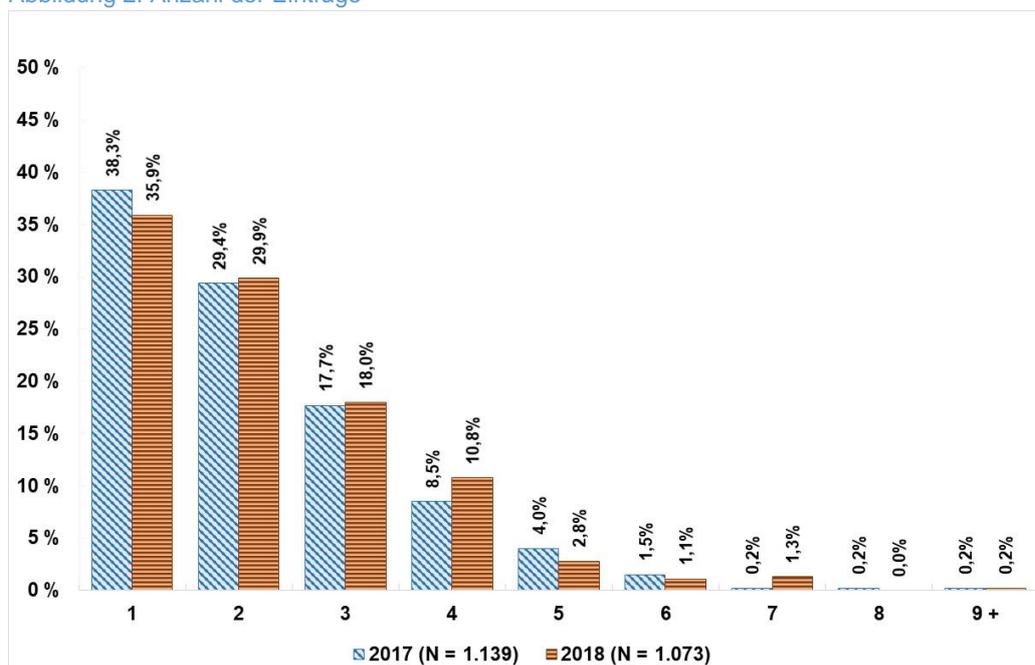


Tabelle 7 sowie Abbildung 2 zeigen, dass die rückfälligen JSG im Mittel zwei Einträge aufweisen, wobei auch der Median in beiden Jahrgängen bei 2 Einträgen liegt. Im Ländervergleich sind leichte Unterschiede erkennbar. So verzeichnet Hamburg (2018) signifikant mehr und Nordrhein-Westfalen (2017) signifikant weniger Einträge. Der Median liegt in allen Ländern, mit Ausnahme der 2018 entlassenen JSG in Hamburg, bei 2 Einträgen.

Tabelle 7: Anzahl der Einträge

Land	N		Ø		Median		Maximum	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	63	63	2,2	2,0	2	2	7	6
Brandenburg	20	28	2,2	2,5	2	2	5	7
Hamburg	27	21	2,7	3,0	2	3	6	5
Hessen	84	94	2,3	2,5	2	2	9	7
Nordrhein-Westfalen	422	429	2,0	2,2	2	2	8	10
Saarland	23	17	2,6	1,9	2	2	11	3
Sachsen-Anhalt	76	44	2,5	2,4	2	2	8	7
Schleswig-Holstein	36	36	2,1	1,8	2	2	5	5
Thüringen	53	58	2,4	2,6	2	2	6	15
Gesamt	804	790	2,2	2,3	2	2	11	15

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$).

Die Anzahl an Einträgen kann auch von dem begangenen Delikt und der daraus resultierenden Sanktion abhängen. Delikte geringerer Schwere können häufiger begangen werden, ohne dass es zu einer erneuten Inhaftierung kommt, während schwerer wiegende Delikte schneller zu einer Reinhaftierung führen können, wodurch die Möglichkeit einer weiteren Straftatbegehung im Beobachtungszeitraum eingeschränkt wird.

3.1.2 Rückfallgeschwindigkeit

Die Rückfallgeschwindigkeit wird über die Differenz zwischen dem frühesten Datum der letzten Tat, die einer Eintragung im Beobachtungszeitraum zugrunde liegt, und dem Entlassungsdatum der Bezugsstrafe erfasst. Eine geringe Differenz spiegelt also eine hohe Rückfallgeschwindigkeit wider. Zu beachten ist, dass bei mehreren für eine Verurteilung maßgeblichen Taten im BZR lediglich das Datum der letzten dieser Taten notiert wird, was zu einer Unterschätzung der Rückfallgeschwindigkeit führt. Tabelle 8 ist zu entnehmen, dass JSG im Durchschnitt nach rund zehn bis elf Monaten rückfällig geworden sind, wobei die Hälfte der rückfälligen JSG innerhalb der ersten acht (2017) bzw. sieben (2018) Monate nach Entlassung rückfällig wurde. Die Minimum- und Maximumwerte zeigen, dass manche JSG unmittelbar nach ihrer Entlassung (nach ein bzw. zwei Tagen in Freiheit) erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, während dies bei anderen erst kurz vor dem Ende des dreijährigen Beobachtungszeitraums (nach 1082 bzw. 1072 Tagen in Freiheit) dokumentiert worden ist.

In Hamburg zeigen sich sehr schnelle Rückfälle der ehemaligen JSG, was erkennbar ist an den niedrigen Kennzahlen zur durchschnittlichen Rückfallgeschwindigkeit in beiden Jahrgängen. Mit Blick auf den Median ist festzustellen, dass die Hälfte der dortigen JSG innerhalb der ersten fünf (2017) bzw. sechs (2018) Monate rückfällig wurde. Im Saarland (2018) ergeben sich hingegen sehr lange Zeitintervalle bis zum ersten Rückfall.

Tabelle 8: Rückfallgeschwindigkeit

Land	N		Ø (in Monaten)		Median (in Monaten)		Minimum (in Tagen)		Maximum (in Tagen)	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	63	63	11	11	9	9	1	10	1053	1025
Brandenburg	20	28	10	9	7	7	5	16	819	908
Hamburg	27	21	7	6	5	6	4	31	570	555
Hessen	84	94	11	10	9	7	12	4	1068	1023
Nordrhein-Westfalen	422	429	11	10	9	7	3	7	1084	1072
Saarland	23	17	9	16	7	17	1	79	953	992
Sachsen-Anhalt	76	44	11	12	8	11	8	17	1060	901
Schleswig-Holstein	36	36	11	9	8	7	15	6	1047	752
Thüringen	53	58	9	9	6	6	11	2	1067	942
Gesamt	804	790	11	10	8	7	1	2	1084	1072

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen;
heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$).

3.1.3 Schwerste Sanktion

Zur vereinfachten Darstellung der Sanktionsart wurden die Angaben bei mehreren Rückfällen auf die schwerste Sanktionsart begrenzt.²² Wie Tabelle 9 zu entnehmen ist, stellen unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen in beiden Entlassungsjahrgängen die häufigste Sanktion dar (2017: 41 % und 2018: 42 %).²³ An zweiter Stelle stehen Geldstrafen, die bei 31 % (2017) bzw. 28 % (2018) der JSG die schwerste Verurteilung ausmachen. Dahinter folgen Verurteilungen zu bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen (2017: 23 % und 2018: 26 %). Seltener sind Jugendarrest, sonstige jugendrichterliche Entscheidungen oder sonstige Auflagen und/oder Nebenfolgen die schwerste verhängte Sanktion. Bei knapp 1 % der rückfälligen Entlassenen beider Entlassungsjahrgänge wird von der Verfolgung gemäß § 45 JGG abgesehen oder das Verfahren gemäß § 47 JGG eingestellt. Dass der Jugendarrest als Folgeentscheidung geringere Bedeutung einnimmt, ergibt sich unmittelbar daraus, dass seine Funktion der Abschreckung bei der hier betrachteten Untersuchungsgruppe angesichts der Vorstrafenerfahrungen nicht gegeben ist.

Im Vergleich zur Gesamtauszahlung existieren im Ländervergleich vereinzelt deutliche Unterschiede. In Berlin verzeichnen die 2018 entlassenen und rückfälligen JSG den signifikant höchsten Anteil bei *Geldstrafen* und signifikant niedrigere Anteile bei *bedingten Freiheitsstrafen*. In Brandenburg wurden JSG des Entlassungsjahrgangs 2017 signifikant am häufigsten zu einer *sonstigen Entscheidung* verurteilt, während JSG des Jahrgangs 2018 die signifikant höchsten Quoten bei *Absehen/Einstellungen* aufweisen. Die in Hamburg 2017 entlassenen und rückfälligen JSG weisen die signifikant höchsten Quoten bei *unbedingten Freiheitsstrafen* auf. Gleichzeitig wurde dort kein JSG zu einer *Geldstrafe* verurteilt, was im Ländervergleich signifikant auffällig ist. In Hessen wurden rückfällige JSG des Entlassungsjahrgangs 2018 signifikant am häufigsten zu *bedingten Jugendstrafen* sowie *sonstigen Jugendrichterlichen Entscheidungen* verurteilt. JSG des Entlassungsjahrgangs 2018 in Nordrhein-Westfalen wurden signifikant häufiger zu *bedingten Freiheitsstrafen* verurteilt und weisen signifikant niedrigere Quoten bei *sonstigen Entscheidungen* auf. Die 2017 entlassenen JSG im Saarland weisen im Ländervergleich die signifikant höchsten Quoten bei Verurteilungen zum *Jugendarrest* und

²² Wurde beispielsweise ein JSG zwei mal sanktioniert, einmal mit einer Geldstrafe und das andere Mal mit einer unbedingten Jugendstrafe, so wird hier nur die unbedingte Jugendstrafe gezählt.

²³ Da die Verurteilung nach Jugend- oder allgemeinem Strafrecht im Wesentlichen lediglich vom Alter und Reifegrad des Täters abhängt, werden diese beiden Sanktionsarten in den folgenden Unterkapiteln gemeinsam betrachtet.

signifikant niedrigere Quoten bei *Geldstrafen* auf. In Schleswig-Holstein wurden rückfällige JSG beider Entlassungsjahrgänge signifikant seltener zu *unbedingten Freiheitsstrafen* verurteilt. Demgegenüber sind bei den 2018 Entlassenen die *unbedingten Jugendstrafen* signifikant stärker vertreten. Der Thüringer Entlassungsjahrgang 2017 weist die signifikant höchsten und der Jahrgang 2018 signifikant niedrigere Quoten bei *unbedingten Jugendstrafen* auf.

Tabelle 9: Schwerste Sanktion

Land	N		unbedingte FS (in %)		unbedingte JS (in %)		bedingte FS (in %)		bedingte JS (in %)		Jugendarrest (in %)		Geldstrafe (in %)		sonst. JS (in %)		sonst. Entsch. (in %)		Abs./Einst.	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	63	63	25,4	30,2	12,7	12,7	20,6	12,7	3,2	0,0	0,0	1,6	34,9	41,3	1,6	1,6	0,0	0,0	1,6	0,0
Brandenburg	20	28	25,0	35,7	0,0	3,6	25,0	14,3	0,0	3,6	0,0	0,0	30,0	35,7	0,0	0,0	15,0	0,0	5,0	7,1
Hamburg	27	21	59,3	33,3	22,2	28,6	11,1	9,5	0,0	4,8	3,7	0,0	0,0	19,0	0,0	0,0	3,7	4,8	0,0	0,0
Hessen	84	94	17,9	23,4	16,7	16,0	17,9	22,3	4,8	7,4	0,0	0,0	36,9	22,3	2,4	5,3	2,4	0,0	1,2	3,2
Nordrhein-Westfalen	422	429	26,5	25,2	14,0	17,5	19,2	25,6	4,0	3,3	1,9	0,5	32,0	25,4	1,7	1,4	0,5	0,5	0,2	0,7
Saarland	23	17	30,4	17,6	13,0	11,8	21,7	35,3	8,7	0,0	13,0	5,9	4,3	29,4	0,0	0,0	4,3	0,0	4,3	0,0
Sachsen-Anhalt	76	44	30,3	34,1	13,2	9,1	22,4	18,2	2,6	0,0	0,0	2,3	28,9	31,8	0,0	4,5	2,6	0,0	0,0	0,0
Schleswig-Holstein	36	36	11,1	11,1	8,3	33,3	27,8	22,2	2,8	5,6	2,8	0,0	41,7	19,4	2,8	5,6	0,0	0,0	2,8	2,8
Thüringen	53	58	22,6	34,5	30,2	5,2	17,0	22,4	0,0	1,7	1,9	0,0	26,4	36,2	0,0	0,0	1,9	0,0	0,0	0,0
Gesamt	804	790	26,0	26,3	14,8	15,9	19,8	22,8	3,5	3,3	1,7	0,6	30,6	27,5	1,4	2,0	1,5	0,4	0,7	1,1

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$).

3.1.4 Deliktstruktur

Die Erfassung der Delikte erfolgt mittels einer Mehrfachnennung. Für jede Straftat wird jedes einzelne Delikt erfasst.²⁴ Codiert werden die Delikte, ähnlich wie bei der Erhebung der Falldaten, entsprechend den Abschnitten des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) - lediglich mit dem Unterschied, dass Straßenverkehrsdelikte separat erhoben werden. Es ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass der Codierplan für die Erhebung 2018 präzisiert wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass dies Schwankungen zwischen den Jahren beeinflusst haben könnte.

Für die Darstellung in Tabelle 10 wurde – anders als bei den Sanktionsarten – keine Hierarchisierung nach Schwere vorgenommen, sondern jede begangene Deliktart einbezogen. Die einzelnen rückfälligen JSG gehen von daher mit unterschiedlich vielen begangenen Deliktarten in die Auswertung ein. Abgesehen von der am häufigsten vorkommenden Kategorie *Sonstige Delikte*²⁵ begründen die folgenden vier Deliktkategorien am häufigsten die Rückfälligkeit der JSG: *Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte* (2017: 39 % und 2018: 46 %), *Körperverletzungsdelikte* (2017: 37 % und 2018: 34 %), *BtM-Delikte* (2017: 31 % und 2018: 34 %), *Betrug und Untreue* (2017: 31 % und 2018: 28 %). Seltener sind dagegen *Straßenverkehrsdelikte* oder *Raub und räuberische Erpressung*, während *Sexualdelikte* sowie *Mord und Totschlag* nur in wenigen Einzelfällen zum Rückfall geführt haben.

Auch die Deliktstruktur der rückfällig gewordenen JSG zeigt im Ländervergleich kein einheitliches Muster. Die Hamburger Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 wurde signifikant häufiger aufgrund von *Körperverletzungsdelikten* verurteilt, während der Jahrgang 2017 signifikant häufiger Delikte der Kategorie *Raub und räuberische Erpressung* und der Jahrgang 2018 signifikant seltener *Sonstige Delikte* verübt hat. Kennzeichnend für die in Hessen entlassenen JSG 2017 und 2018 sind die signifikant niedrigeren Quoten bei *Betrug- und Untreuedelikten* sowie signifikant höhere Quoten bei *Sonstigen Delikten*. Zudem haben die hessischen JSG des Entlassungsjahrgangs 2017 signifikant seltener *Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte* begangen. Die JSG beider Entlassungsjahrgänge in NRW verzeichnen signifikant höhere Anteile bei *Betrug und Untreuedelikten* sowie signifikant niedrigere Quoten bei *Körperverletzungsdelikten* und *Sonstigen Delikten*. Auf JSG des Entlassungsjahrgangs 2018 trifft zudem zu, dass sie signifikant häufiger aufgrund von *Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten* sowie *Straßenverkehrsdelikten* verurteilt wurden. JSG des Entlassungsjahrgangs 2018 im Saarland haben keine *Straßenverkehrsdelikte* begangen, was im Ländervergleich signifikant auffällig ist. Gleichzeitig verzeichnet der dortige Jahrgang 2017 die signifikant höchsten Quoten bei *Sonstigen Delikten*. In Sachsen-Anhalt fällt auf, dass die 2017 entlassenen JSG signifikant häufiger *Körperverletzungsdelikte* begingen, während die dort 2018 Entlassenen seltener BtM-Delikte verübt haben. In Schleswig-Holstein verzeichnen JSG des Entlassungsjahrgangs 2017 die signifikant niedrigsten Quoten bei *Körperverletzungsdelikten* und JSG des Jahrgangs 2018 signifikant niedrigere Anteile bei *Straßenverkehrsdelikten*. JSG beider Thüringer Entlassungsjahrgänge verzeichnen signifikant höhere Anteile bei *BtM-Delikten*. Der Jahrgang 2017 verbucht bei *Betrug und Untreuedelikten* signifikant höhere und der Jahrgang 2018 signifikant niedrigere Anteile, wobei der letztere gleichzeitig signifikant höhere Anteile bei *Sonstigen Delikten* aufweist.

²⁴ Hat beispielsweise ein JSG zwei Rückfälle, wobei beim ersten Rückfall eine Straftat der BtM-Deliktkategorie und im zweiten Rückfall zwei Straftaten vorliegen, eine der Deliktkategorie Körperverletzung und eine weitere der Deliktkategorie Diebstahl und Unterschlagung, so werden bei diesem JSG drei Deliktkategorien gezählt.

²⁵ Die oben erwähnte Ausdifferenzierung der Delikte gibt Auskunft darüber, aus welchen Delikten sich die Kategorie *Sonstige Delikte* – unter Beachtung der Mehrfachnennung – u. a. zusammensetzt: Beleidigung 17 %, Sachbeschädigung 13 %, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die persönliche Freiheit jeweils 9 %, Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz 7 % und Verstöße gegen das Waffengesetz 6 %.

Tabelle 10: Deliktstruktur der rückfälligen JSG

Land	N		Diebstahl/ Unterschl. (in %)		Körper- verletzung (in %)		BM-Delikte (in %)		Betrug/ Untreue (in %)		Straßenver- kehrsdelikte (in %)		Raub/räub. Erpressung (in %)		Sexualdelikte (in %)		Mord/ Totschlag (in %)		Sonstige Delikte (in %)	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	63	63	36,5	49,2	42,9	34,9	23,8	28,6	33,3	28,6	23,8	23,8	12,7	14,3	0,0	0,0	0,0	0,0	65,1	60,3
Brandenburg	20	28	20,0	42,9	40,0	35,7	30,0	17,9	20,0	42,9	15,0	7,1	5,0	21,4	0,0	3,6	0,0	0,0	65,0	39,3
Hamburg	27	21	51,9	57,1	63,0	57,1	40,7	52,4	14,8	23,8	18,5	28,6	37,0	23,8	0,0	0,0	0,0	4,8	63,0	28,6
Hessen	84	94	35,7	34,0	36,9	37,2	33,3	36,2	19,0	17,0	21,4	23,4	11,9	12,8	3,6	2,1	0,0	0,0	67,9	66,0
Nordrhein-Westfalen	422	429	35,8	49,9	31,5	31,0	29,1	36,1	35,5	34,7	20,6	23,8	13,7	13,8	1,9	2,3	0,9	0,2	45,7	51,0
Saarland	23	17	56,5	35,3	34,8	29,4	39,1	23,5	30,4	11,8	17,4	0,0	4,3	5,9	0,0	0,0	0,0	0,0	78,3	64,7
Sachsen-Anhalt	76	44	48,7	34,1	51,3	43,2	27,6	13,6	38,2	15,9	14,5	15,9	15,8	15,9	2,6	4,5	0,0	0,0	55,3	54,5
Schleswig-Holstein	36	36	50,0	50,0	19,4	36,1	19,4	25,0	22,2	22,2	27,8	5,6	5,6	25,0	2,8	2,8	0,0	0,0	61,1	55,6
Thüringen	53	58	39,6	44,8	45,3	36,2	47,2	48,3	18,9	5,2	9,4	12,1	15,1	12,1	3,8	1,7	1,9	1,7	64,2	75,9
Gesamt	804	790	38,7	46,3	36,6	34,2	30,5	34,2	31,0	27,8	19,7	20,6	13,7	14,6	2,1	2,2	0,6	0,4	54,4	55,1

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$).

3.2 Geldstrafen

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe weist darauf hin, dass von einem erneuten Freiheitsentzug abgesehen werden konnte. Der Straftäter stellt keine erhebliche Gefährdung für die Allgemeinheit dar und das begangene Delikt ist in seiner Schwere eher als gering einzustufen. Die Anzahl der Tagessätze stellt ein Indiz für das Ausmaß der Verfehlung dar. Für die Höhe des Tagessatzes ist die zugrunde gelegte Einkommenssituation des Täters maßgebend. Die verhängten Geldstrafen können in einigen Fällen in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden, wenn die Personen die Geldstrafen nicht bezahlen. Daraus kann sich eine nicht unerhebliche zusätzliche Belastung des Justizvollzuges ergeben. Entsprechende Auswertungen sind anhand der vorliegenden Daten jedoch nicht möglich, da die Einträge der BZR-Auszüge keine Informationen zu Ersatzfreiheitsstrafen enthalten.

3.2.1 Strafmaß bei Geldstrafen

Die in Tabelle 9 aufgeführte Quote von 30,6 % (2017) bzw. 27,5 % (2018) entspricht einer Personenzahl von 246 bzw. 217 JSG, für die eine Geldstrafe die schwerste Sanktionsart darstellt (Tabelle 11). Das Gesamtmittelwert der Tagessätze beträgt 61 Tage (2017) bzw. 64 Tage (2018); die Spannweite reicht von 10 bis zu 200 (2017) und von 15 bis 240 (2018) Tagessätzen. Der Median liegt in beiden Jahren bei 60 Tagessätzen.

Im Ländervergleich sind lediglich die Ländermittelwerte von Berlin und Nordrhein-Westfalen auffällig. Während die durchschnittliche Anzahl der Tagessätze der 2017 in Berlin entlassenen JSG über dem Gesamtmittelwert der anderen Länder liegt, ist der Mittelwert in Nordrhein-Westfalen signifikant niedriger.

Tabelle 11: Geldstrafen: Anzahl der Tagessätze

Land	N		Ø		Median		Minimum		Maximum	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	22	26	74	71	70	73	15	15	190	210
Brandenburg	6	10	65	53	60	43	30	15	100	150
Hamburg	0	4	-	55	-	55	-	30	-	120
Hessen	31	21	69	70	75	70	20	15	160	225
Nordrhein-Westfalen	135	109	57	62	52	60	10	15	200	240
Saarland	1	5	55	49	55	50	20	30	90	120
Sachsen-Anhalt	22	14	69	66	68	60	10	30	180	140
Schleswig-Holstein	15	7	49	61	50	60	10	25	150	180
Thüringen	14	21	59	68	54	61	20	20	135	170
Gesamt	246	217	61	64	60	60	10	15	200	240

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$). Werte kursiv, wenn Fallzahlen der jeweiligen Gruppe im einstelligen Bereich liegen ($n < 10$); es erfolgt keine Signifikanzprüfung.

Die durchschnittliche Höhe der Tagessätze beträgt 18,16 Euro für 2017 und 17,28 Euro für 2018 (Tabelle 12). Der Median liegt in beiden Jahren bei 15,00 Euro, wobei sich die Tagessatzhöhen zwischen 2,00 und 70,00 Euro bewegen.

Die Ländermittelwerte zeigen keine signifikanten Auffälligkeiten. Auch die Median-Werte liegen bei sechs von acht (2017) bzw. sechs von neun (2018) Ländern bei 15 Euro.

Tabelle 12: Geldstrafen: Höhe der Tagessätze

Land	N		Ø		Median		Minimum		Maximum	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	22	26	16,51	15,64	15,00	15,00	2,00	3,00	40,00	30,00
Brandenburg	6	10	17,08	18,50	15,00	16,25	10,00	5,00	30,00	30,00
Hamburg	0	4	-	10,81	-	10,38	-	8,00	-	15,00
Hessen	31	21	16,93	17,76	15,00	15,00	5,00	5,00	60,00	40,00
Nordrhein-Westfalen	135	109	18,62	17,84	15,00	15,00	5,00	3,00	70,00	70,00
Saarland	1	5		18,67	35,00	15,00	10,00	10,00	60,00	40,00
Sachsen-Anhalt	22	14	19,79	18,99	20,00	15,00	10,00	2,00	40,00	50,00
Schleswig-Holstein	15	7	17,50	11,43	15,00	10,00	5,00	5,00	40,00	20,00
Thüringen	14	21	16,50	17,06	15,00	15,00	5,00	3,00	35,00	40,00
Gesamt	246	217	18,16	17,28	15,00	15,00	2,00	2,00	70,00	70,00

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$). Werte kursiv, wenn Fallzahlen der jeweiligen Gruppe im einstelligen Bereich liegen ($n < 10$); es erfolgt keine Signifikanzprüfung.

3.2.2 Deliktstruktur bei Geldstrafen

Die Deliktstruktur der JSG, bei denen die Geldstrafe die schwerste Sanktionsart ausmacht, wird in Tabelle 13 dargestellt. Der Übersicht ist zu entnehmen, dass, neben der Kategorie *Sonstige Delikte*²⁶, am häufigsten *Betrug und Untreuedelikte* (2017: 36 % und 2018: 30 %) sowie *BtM-Delikte* (2017 und 2018: 26 %) begangen wurden. Auch *Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte* (2017: 18 % und 2018: 29 %) und *Straßenverkehrsdelikte* (2017: 19 % und 2018: 20 %) sowie *Körperverletzungsdelikte* (2017: 14 % und 2018: 10 %) führen zu Verurteilungen zu Geldstrafen.

Betrachtet man die Prozentpunktunterschiede, bestehen im Ländervergleich zum Teil große Differenzen. Die Berechnung des Chi-Quadrats zeigt allerdings, dass nur wenige Kennzahlen signifikant sind. In Berlin verzeichnet der Entlassungsjahrgang 2017 die signifikant höchsten Quoten bei *Straßenverkehrsdelikten*. Die 2018 entlassenen JSG in Hessen verübten signifikant seltener *Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte*. Gleichzeitig weisen sie signifikant höhere Quoten bei *Sonstigen Delikten* auf. In Nordrhein-Westfalen haben die zur Geldstrafe verurteilten JSG beider Jahrgänge signifikant seltener *Sonstige Delikte* begangen. Der Jahrgang 2017 verübte dagegen signifikant häufiger *Betrug und Untreuedelikte*. Der Entlassungsjahrgang 2018 weist in Sachsen-Anhalt keine *BtM-Delikte* auf, was im Ländervergleich signifikant auffällig ist. Schließlich verzeichnen die in Thüringen zu Geldstrafe verurteilten JSG des Entlassungsjahrgangs 2017 signifikant höhere Quoten bei *BtM-Delikten* und die 2018 Entlassenen signifikant niedrigere Anteile bei *Betrug und Untreuedelikten* sowie signifikant höhere Anteile bei *Sonstigen Delikten*. Zugleich ist erneut darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten Delikte nicht zwingend alleinstehend zu einer Verurteilung zu einer Geldstrafe führten, sondern unter Umständen in Kombination mehrerer Deliktbereiche.

²⁶ Auch hier erlaubt die für die Erhebung 2018 vorgenommene Ausdifferenzierung der Delikte aufschlussreiche Informationen darüber, welche Delikte der Deliktkategorie *Sonstige Delikte* u. a. zugrunde liegen: Beleidigung 14 %, Sachbeschädigung 10 %, Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz 6 %, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Verstöße gegen das Waffengesetz jeweils 4 %.

Tabelle 13: Deliktstruktur bei Geldstrafen (Mehrfachnennung)

Land	N		Betrug/ Untreue (in %)		BtM-Delikte (in %)		Diebstahl/ Untersch. (in %)		Straßenver- kehrsdelikte (in %)		Körper- verletzung (in %)		Sexualdelikte (in %)		Raub/räub. Erpressung (in %)		Mord/ Totschlag (in %)		Sonstige Delikte (in %)	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	22	26	36,4	34,6	9,1	19,2	9,1	34,6	36,4	23,1	18,2	11,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	53,8
Brandenburg	6	10	50,0	40,0	33,3	40,0	16,7	30,0	0,0	10,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	66,7	30,0
Hamburg	0	4	-	25,0	-	75,0	-	0,0	-	50,0	-	25,0	-	0,0	-	0,0	-	0,0	-	25,0
Hessen	31	21	19,4	19,0	22,6	38,1	19,4	9,5	9,7	23,8	22,6	9,5	3,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	58,1	76,2
Nordrhein-Westfalen	135	109	40,0	38,5	28,1	27,5	15,6	31,2	19,3	22,0	11,1	6,4	0,0	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	41,5	41,3
Saarland	1	5	0,0	0,0	100,0	20,0	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	40,0
Sachsen-Anhalt	22	14	31,8	21,4	27,3	0,0	31,8	35,7	13,6	14,3	22,7	21,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,9	50,0
Schleswig-Holstein	15	7	20,0	14,3	6,7	14,3	33,3	28,6	20,0	0,0	13,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	66,7	71,4
Thüringen	14	21	35,7	4,8	57,1	19,0	21,4	28,6	28,6	14,3	14,3	14,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	76,2
Gesamt	246	217	35,0	30,0	26,4	25,8	18,3	29,0	19,1	19,8	14,2	9,7	0,4	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	47,2	50,2

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$). Werte kursiv, wenn Fallzahlen der jeweiligen Gruppe im einstelligen Bereich liegen ($n < 10$); es erfolgt keine Signifikanzprüfung.

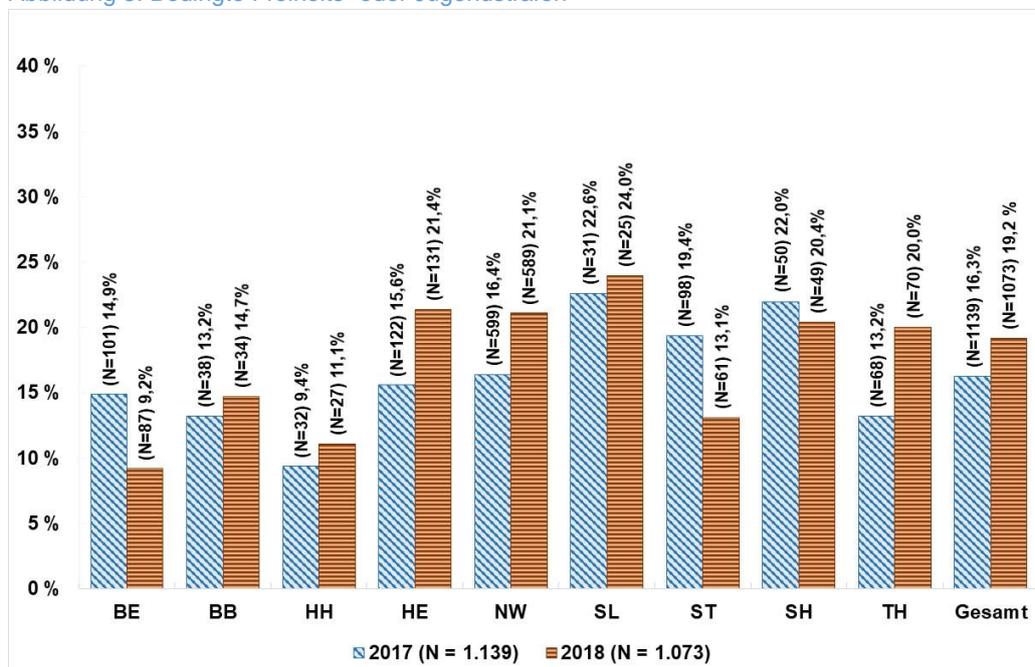
3.3 Bedingte Freiheits- oder Jugendstrafen

Die im Rahmen der Rückfalldatenanalyse erhobenen Daten ermöglichen eine gesonderte Betrachtung der Personen, die infolge ihres Rückfalls in strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb des individuellen dreijährigen Beobachtungszeitraumes zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilt wurden. Unter einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe sind Sanktionen zu verstehen, deren Strafverbüßung zur Bewährung ausgesetzt wird. Dies trifft in der Regel auf Personen mit einer günstigen Sozialprognose zu. Das Strafmaß der bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe darf zwei Jahre nicht überschreiten, die Bewährungszeit kann davon unabhängig deutlich länger ausfallen. Die hier zugrunde gelegte Operationalisierung sieht vor, dass JSG gezählt werden, die zu einer bedingten, aber nicht auch zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden. Mögliche Widerrufe von bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen, die letzten Endes im Justizvollzug vollstreckt werden, bleiben bei der Darstellung unberücksichtigt.

Ausweislich der im Bundeszentralregister personenbezogenen dokumentierten Eintragungen ist festzustellen, dass innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums jeder sechste (2017 = 186 JSG; 16 % und 2018 = 206 JSG; 19 %) der einbezogenen Entlassenen zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurde (Abbildung 3).²⁷

Im Ländervergleich verzeichnen die im Saarland entlassenen JSG beider Entlassungsjahrgänge die höchsten Anteile an zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten (2017: 23 % und 2018: 24 %). Allerdings ist keiner der beiden Werte signifikant. Die niedrigsten Quoten hinsichtlich einer im Beobachtungszeitraum verhängten bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe (je 9 %) verbuchen Hamburg (2017) und Berlin (2018), wobei nur die Quote in Berlin signifikant ist.

Abbildung 3: Bedingte Freiheits- oder Jugendstrafen



²⁷ In 18 Fällen wurde bereits während des hier betrachteten dreijährigen Beobachtungszeitraums ein Bewährungswiderruf registriert. Das Ende des festgelegten Bewährungszeitraums liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des BRZ-Auszugs vielfach noch in der Zukunft, weswegen die Frage nach dem Anteil der Bewährungswiderrufe nicht abschließend beantwortet werden kann.

3.3.1 Strafmaß bei bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen

Das durchschnittliche Strafmaß beträgt 2017 zehn Monate und 2018 elf Monate (Tabelle 14). Der Median liegt in beiden Entlassungsjahrgängen bei neun Monaten. Im Ländervergleich bestehen zwar Unterschiede, doch die Signifikanzprüfung zeigt nur in einem Bundesland relevante Auffälligkeiten: Das durchschnittliche Strafmaß der 2017 entlassenen JSG ist in Sachsen-Anhalt signifikant niedriger als der Gesamtmittelwert der anderen Länder.

Tabelle 14: Strafmaß bei bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen (in Monaten)

Land	N		Ø		Median		Minimum		Maximum	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	15	8	10,4	16,0	11	18	3	8	18	24
Brandenburg	5	5	11,9	8,6	10	7	8	4	22	18
Hamburg	3	3	10,0	9,0	12	10	6	3	12	14
Hessen	19	28	12,6	10,8	11	8	3	3	24	24
Nordrhein-Westfalen	98	124	10,9	10,3	9	9	1	1	24	24
Saarland	7	6	7,6	9,2	7	9	3	3	13	18
Sachsen-Anhalt	19	8	7,7	10,9	6	9	3	4	20	22
Schleswig-Holstein	11	10	9,1	11,3	8	11	3	6	20	24
Thüringen	9	14	7,8	8,8	6	8	4	2	18	22
Gesamt	186	206	10,4	10,5	9	9	1	1	24	24

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$). Werte kursiv, wenn Fallzahlen der jeweiligen Gruppe im einstelligen Bereich liegen ($n < 10$); es erfolgt keine Signifikanzprüfung.

3.3.2 Deliktstruktur bei bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen

Bei der Verurteilung zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe sind – nach den *Sonstigen Delikten*²⁸ – *Körperverletzungs-* (2017: 35 % und 2018: 37 %) sowie *Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte* (2017: 31 % und 2018: 36 %) die führenden Deliktgruppen (Tabelle 15). Dahinter folgen *BtM-Delikte* (2017: 21 % und 2018: 22 %) sowie *Betrug und Untreuedelikte* (2017 und 2018: 19 %). Deutlich seltener zeigen sich *Straßenverkehrsdelikte* (2017 und 2018: 14 %), *Raub und räuberische Erpressung* (2017 und 2018: 7 %) sowie *Sexualdelikte* (2017: 1 % und 2018: 2 %). *Mord- und Totschlagsdelikte* wurden nicht registriert.

Unter Berücksichtigung der (zum Teil sehr geringen) Fallzahlen zeigen sich, ähnlich wie bereits beim Strafmaß, hinsichtlich der Deliktstruktur nur wenige signifikante Auffälligkeiten. So verzeichnet Berlin 2017 signifikant höhere Quoten bei *Körperverletzungsdelikten*. JSG des Entlassungsjahrgangs 2017 in Nordrhein-Westfalen weisen signifikant niedrigere Quoten bei der Deliktategorie *Diebstahl und Unterschlagung* auf. Zudem sind in Nordrhein-Westfalen 2018 als auch in Schleswig-Holstein 2017 Verurteilungen zu bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen aufgrund von *Straßenverkehrsdelikten* signifikant stärker ausgeprägt.

²⁸ Das sind unter anderem: Beleidigung 14 %, Widerstand gegen die Staatsgewalt 10 %, Sachbeschädigung 7 %, Straftaten gegen die persönliche Freiheit 6 %, Verstöße gegen das Waffengesetz 4 % und Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz 3 %.

Tabelle 15: Deliktstruktur bei bedingten Freiheits- und Jugendstrafen (Mehrfachnennung)

Land	N		Körperverletzung (in %)		Diebstahl/Untersch. (in %)		BTM-Delikte (in %)		Betrug/Untreue (in %)		Straßenverkehrsdelikte (in %)		Raub/räub. Erpressung (in %)		Sexualdelikte (in %)		Mord/Totschlag (in %)		Sonstige Delikte (in %)	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	15	8	60,0	50,0	33,3	0,0	26,7	25,0	26,7	12,5	13,3	25,0	6,7	37,5	0,0	0,0	0,0	0,0	53,3	12,5
Brandenburg	5	5	60,0	60,0	20,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	20,0
Hamburg	3	3	33,3	66,7	0,0	0,0	0,0	33,3	0,0	0,0	33,3	0,0	66,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	33,3	33,3
Hessen	19	28	42,1	39,3	15,8	25,0	26,3	25,0	10,5	17,9	15,8	10,7	15,8	3,6	0,0	3,6	0,0	0,0	52,6	39,3
Nordrhein-Westfalen	98	124	30,6	34,7	29,6	42,7	22,4	21,8	21,4	21,0	15,2	17,7	6,1	5,6	2,0	1,6	0,0	0,0	33,7	41,1
Saarland	7	6	0,0	50,0	57,1	0,0	14,3	16,7	28,6	33,3	14,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,3	66,7
Sachsen-Anhalt	19	8	52,6	37,5	31,6	25,0	15,8	12,5	31,6	25,0	5,3	12,5	5,3	12,5	0,0	0,0	0,0	0,0	31,6	50,0
Schleswig-Holstein	11	10	18,2	40,0	45,5	50,0	18,2	10,0	9,1	30,0	36,4	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	18,2	20,0
Thüringen	9	14	22,2	28,6	44,4	35,7	22,2	42,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	44,4	42,9
Gesamt	186	206	34,9	37,4	30,6	36,4	21,4	22,3	19,4	18,9	14,4	13,6	7,0	7,3	1,1	1,5	0,0	0,0	53,3	12,5

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$). Werte kursiv, wenn Fallzahlen der jeweiligen Gruppe im einstelligen Bereich liegen ($n < 10$); es erfolgt keine Signifikanzprüfung.

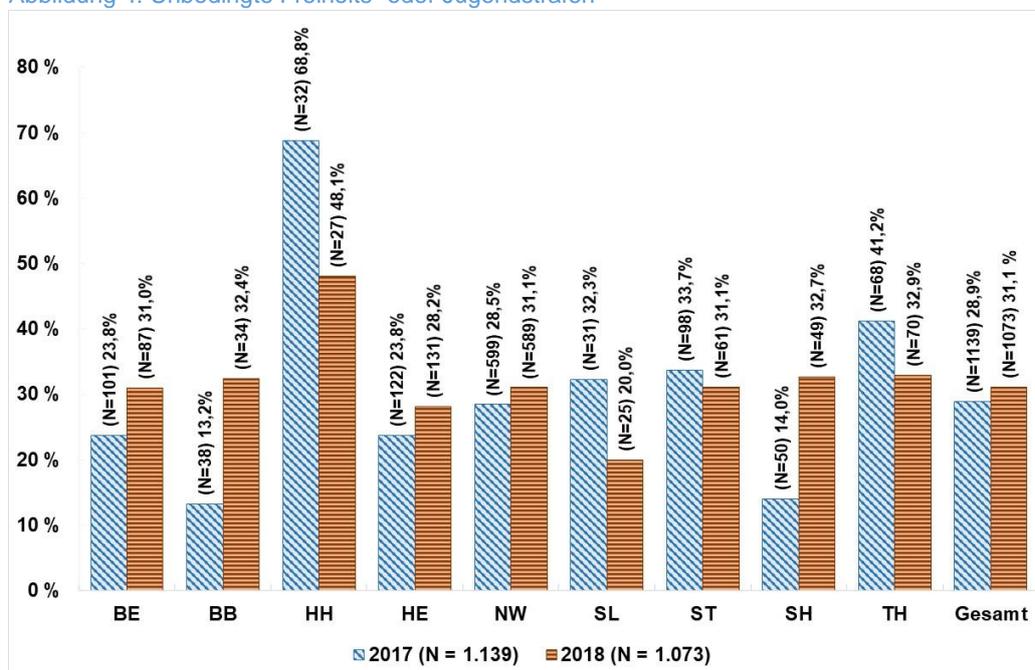
3.4 Unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen

Wenn Freiheits- oder Jugendstrafen nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden, also eine Wiederinhaftierung erfolgt, wird von unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen gesprochen. Es handelt sich hierbei um die schwerste Form von Sanktionen, die das Strafrecht im deutschsprachigen Raum vorsieht. Hierunter fallen diejenigen JSG, die aufgrund einer im Beobachtungszeitraum begangenen Straftat zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden, unabhängig davon, ob sie auch eine andere Sanktionsart verzeichnen.

Abbildung 4 ist zu entnehmen, dass nahezu jede dritte Person der hier betrachteten Entlassungsjahrgänge innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums nach Haftentlassung zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurde (2017: 29 % und 2018: 31 %).

Der entsprechende Anteil variiert zwischen den Ländern. Nach statistischer Prüfung bestehen jedoch lediglich für den Entlassungsjahrgang 2017 signifikante Unterschiede. Dort sind die Anteile in Hamburg und Thüringen signifikant höher, während Brandenburg und Schleswig-Holstein signifikant niedrigere Quoten verbuchen.

Abbildung 4: Unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen



3.4.1 Strafmaß bei unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen

In der Gesamtschau des verhängten Strafmaßes bei unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen in den teilnehmenden Ländern (Tabelle 16) ergibt sich für den Entlassungsjahrgang 2017 ein Durchschnitt von 25 Monaten bei einer Spanne von 1 bis zu 162 Monaten (13,5 Jahre). Der Jahrgang 2018 verzeichnet ebenfalls einen Mittelwert von 25 Monaten, bei einer Spanne von 1 bis 114 Monaten (9,5 Jahre). Der Median besagt, dass für die eine Hälfte der 2017 entlassenen und zur unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilten JSG ein Strafmaß von bis zu 20 Monaten und für die andere Hälfte ein Strafmaß von über 20 Monaten verhängt wurde. Der Entlassungsjahrgang 2018 weist einen um zwei Monate höheren Median aus.

Die Ländermittelwerte zeigen keine signifikanten Auffälligkeiten. Lediglich beim maximalen Strafmaß fällt auf, dass dieses in beiden Jahrgängen mit 162 (2017) bzw. 114 (2018) in Nordrhein-Westfalen verhängt wurde.

Tabelle 16: Strafmaß bei unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen (in Monaten)

Land	N		Ø		Median		Minimum		Maximum	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	24	27	23,0	22,8	19	19	6	6	90	67
Brandenburg	5	11	22,4	32,9	18	26	2	6	36	99
Hamburg	22	13	29,2	25,2	27	15	7	4	80	60
Hessen	29	37	28,9	25,1	24	24	6	2	84	68
Nordrhein-Westfalen	171	183	26,0	24,9	20	22	2	2	162	114
Saarland	10	5	19,9	10,2	18	10	1	3	42	30
Sachsen-Anhalt	33	19	21,4	31,6	19	30	1	7	84	80
Schleswig-Holstein	7	16	24,4	25,2	21	22	6	6	52	66
Thüringen	28	22	23,2	26,5	25	27	3	2	60	96
Gesamt	329	333	25,3	25,3	20	22	1	2	162	114

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$). Werte kursiv, wenn Fallzahlen der jeweiligen Gruppe im einstelligen Bereich liegen ($n < 10$); es erfolgt keine Signifikanzprüfung. N für 2018 = 333 statt 334 Fälle, weil in einem Fall in Thüringen Angaben zum Strafmaß fehlen.

3.4.2 Deliktstruktur bei unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen

Bei der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe haben – neben den *Sonstigen Delikten*²⁹ – *Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte* (2017: 51 % und 2018: 50 %) sowie *Körperverletzungsdelikte* (2017: 46 % und 2018: 42 %) den größten Anteil (Tabelle 17). Vergleichsweise hohe Anteile werden auch bei den Deliktkategorien *Raub- und räuberische Erpressung* (2017 und 2018: 28 %) sowie bei *BtM-Delikten* (2017: 23 % und 2018: 25 %) gezählt. Seltener wurden JSG zu unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen aufgrund von *Betrug und Untreuedelikten* (2017: 21 % und 2018: 16 %) und *Straßenverkehrsdelikten* (2017: 12 % und 2018: 13 %) verurteilt. Nur vereinzelt erfolgten Verurteilungen aufgrund von Sexualdelikten (2017 und 2018: 3 %) oder Mord- und Totschlag (2017 und 2018: 1 %).

Im Vergleich zur Deliktstruktur bei Verurteilungen zu bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen weist die Deliktstruktur bei Verurteilungen zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen mehr Differenzen im Ländervergleich auf. Die in Brandenburg im Jahr 2018 entlassenen JSG haben signifikant häufiger *Betrug und Untreuedelikte* sowie signifikant seltener *Sonstige Delikte* verübt. Ebenfalls signifikant niedrigere Quoten bei *Sonstigen Delikten* verzeichnen die 2018 Entlassenen in Hamburg. Der gleiche Jahrgang hat die signifikant höchsten Quoten bei *Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten*. JSG des Entlassungsjahrgangs 2017 in Hessen wurden signifikant häufiger aufgrund von *Straßenverkehrsdelikten* zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt. JSG beider Entlassungsjahrgänge in Nordrhein-Westfalen zeichnen sich durch signifikant niedrigere Anteile bei *Körperverletzungsdelikten* und signifikant höhere Quoten bei *Betrug und Untreuedelikten* aus. Zudem verzeichnet der Jahrgang 2017 signifikant niedrigere Quoten bei *Sonstigen Delikten*. Das Saarland weist im Jahr 2017 die signifikant höchsten Quoten bei *BtM-Delikten* auf. In Sachsen-Anhalt verzeichnet der Jahrgang 2018 keine Verurteilungen aufgrund von *BtM-Delikten*, was im Ländervergleich signifikant auffällig ist. Gleichzeitig wurde der gleiche Jahrgang signifikant häufiger wegen *Körperverletzungsdelikten* zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt. Schließlich wurden die JSG des Entlassungsjahrgangs 2018 in Thüringen signifikant häufiger wegen *BtM-Delikten* und in keinem einzigen Fall aufgrund von *Betrug und Untreuedelikten* verurteilt.

²⁹ Das sind unter anderem: Beleidigung und Sachbeschädigung jeweils 13 %, Straftaten gegen die persönliche Freiheit 10 %, Widerstand gegen die Staatsgewalt 9 %, Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz 4 %, Verstöße gegen das Waffengesetz 3 %.

Tabelle 17: Deliktstruktur bei unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen (Mehrfachnennung)

Land	N		Diebstahl/ Unterschl. (in %)		Körper- verletzung (in %)		Raub/räub. Erpressung (in %)		BIM-Delikte (in %)		Betrug/ Untreue (in %)		Straßenver- kehrsdelikte (in %)		Sexualdelikte (in %)		Mord/ Totschlag (in %)		Sonstige Delikte (in %)	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	24	27	54,2	59,3	54,2	40,7	29,2	18,5	20,8	25,9	12,5	11,1	8,3	14,8	0,0	0,0	0,0	0,0	58,3	63,0
Brandenburg	5	11	20,0	45,5	60,0	27,3	20,0	36,4	20,0	0,0	20,0	45,5	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	80,0	9,1
Hamburg	22	13	63,6	76,9	59,1	53,8	36,4	38,5	22,7	7,7	4,5	15,4	0,0	7,7	4,5	0,0	0,0	7,7	50,0	15,4
Hessen	29	37	58,6	48,6	44,8	45,9	20,7	29,7	24,1	27,0	20,7	5,4	34,5	16,2	3,4	2,7	0,0	0,0	51,7	54,1
Nordrhein-Westfalen	171	183	47,4	49,2	38,0	36,6	26,9	26,8	21,6	26,8	25,7	21,3	11,1	12,0	2,9	2,7	1,8	0,5	35,1	43,7
Saarland	10	5	70,0	80,0	60,0	40,0	10,0	20,0	50,0	20,0	20,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	80,0
Sachsen-Anhalt	33	19	66,7	31,6	60,6	63,2	33,3	31,6	18,2	0,0	30,3	5,3	12,1	15,8	3,0	5,3	0,0	0,0	45,5	26,3
Schleswig-Holstein	7	16	57,1	37,5	42,9	43,8	28,6	43,8	14,3	31,3	14,3	6,3	14,3	12,5	0,0	6,3	0,0	0,0	57,1	56,3
Thüringen	28	23	35,7	52,2	50,0	56,5	28,6	30,4	35,7	43,5	7,1	0,0	3,6	17,4	7,1	4,3	3,6	4,3	57,1	56,5
Gesamt	329	334	51,4	50,0	45,6	41,6	27,4	28,4	23,4	24,9	21,3	15,9	11,9	12,6	3,0	2,7	1,2	0,9	43,8	45,2

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$). Werte kursiv, wenn Fallzahlen der jeweiligen Gruppe im einstelligen Bereich liegen ($n < 10$); es erfolgt keine Signifikanzprüfung.

3.5 Einordnung der Rückfallquoten in den Forschungsstand

In der vorliegenden Auswertung wurde zunächst die allgemeine Rückfallquote berechnet. Diese ist hier definiert als erneute Straffälligkeit – unabhängig von der Art des Delikts und der Sanktionsart – die im Beobachtungszeitraum von drei Jahren nach Entlassung verübt wurde und eine registerpflichtige Eintragung im BZR zur Folge hatte. Mit Einschränkung auf JSG mit einer Strafverbüßungsdauer von mindestens sechs Monaten wurde für die 2017 in Freiheit entlassenen JSG eine Rückfallquote von 71 % und für die 2018 Entlassenen eine Rückfallquote von 74 % ermittelt (Tabelle 18). Zusätzlich zur allgemeinen Rückfallquote wurden die Anteile der JSG berechnet, die zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden. Demnach wurden 16 % der 2017 entlassenen JSG und 19 % der 2018 Entlassenen ausschließlich zu einer bedingten und weitere 29 % (2017) bzw. 31 % (2018) zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt.

Tabelle 18: Rückfallquoten im Überblick

	N		allgemeine Rückfallquote		RQ - bedingte FS/JS		RQ - unbedingte FS/JS	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Berlin	101	87	62,4	72,4	14,9	9,2	23,8	31,0
Brandenburg	38	34	52,6	82,4	13,2	14,7	13,2	32,4
Hamburg	32	27	84,4	77,8	9,4	11,1	68,8	48,1
Hessen	122	131	68,9	71,8	15,6	21,4	23,8	28,2
Nordrhein-Westfalen	599	589	70,5	72,8	16,4	21,1	28,5	31,1
Saarland	31	25	74,2	68,0	22,6	24,0	32,3	20,0
Sachsen-Anhalt	98	61	77,6	72,1	19,4	13,1	33,7	31,1
Schleswig-Holstein	50	49	72,0	73,5	22,0	20,4	14,0	32,7
Thüringen	68	70	77,9	82,9	13,2	20,0	41,2	32,9
Gesamt	1.139	1.073	70,6	73,6	16,3	19,2	28,9	31,1

Dunkel eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant über dem Gesamtwert liegen; heller eingefärbte Zellen zeigen Länderwerte, die signifikant unter dem Gesamtwert liegen ($p < 0,05$).

Wie in der Einleitung dargestellt, wurden in Deutschland bereits mehrere Rückfallstudien durchgeführt. Die in Kapitel 4 vorgestellten Ergebnisse werden nun in Beziehung zu Ergebnissen anderer Studien gesetzt. Eine zusammenfassende Übersicht ist der nachfolgenden Tabelle 19 zu entnehmen.

Zunächst zu nennen ist die größte Rückfallstudienreihe in Deutschland von Jehle et al. (2003, 2010, 2013, 2016, 2021). Der größte Unterschied zur vorliegenden Untersuchung besteht darin, dass hier ausschließlich männliche Personen, die im Jugendstrafvollzug inhaftiert waren, betrachtet werden, während in der Vergleichsstudie alle strafrechtlich sanktionierten Personen berücksichtigt wurden – also sowohl Personen, die im Jugend- oder Erwachsenenstrafvollzug inhaftiert waren, als auch Personen, die strafrechtlich zwar sanktioniert wurden, aber nicht inhaftiert waren, unabhängig von Geschlecht oder Alter. Demnach ist ein grober Vergleich möglich, wenn ausschließlich die dortigen Ergebnisse für Personen mit der Sanktion „Jugendstrafe ohne Bewährung“ und einen Beobachtungszeitraum von drei Jahren nach Haftentlassung herangezogen werden. Allerdings beinhalten die letzten beiden Veröffentlichungen auch explizit Daten zu Personen, die aus dem Jugendstrafvollzug entlassen wurden (Jehle et al. 2016: 64ff, 2021: 62ff.). Diese Daten sind zum Vergleich besser geeignet. Da aber in der vorliegenden Studie eine weitere Eingrenzung auf JSG mit einer Strafverbüßungsdauer von mindestens sechs Monaten erfolgt, ist auch dieser Vergleich eingeschränkt.

Für Personen mit Jugendstrafen weist die Jehle-Studie für die Jahre 2004 und 2007 eine länderübergreifende Rückfallquote von 69 % aus (Jehle et al. 2021: 41f.). Verurteilungen zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen belaufen sich auf 37 % für das Entlassungsjahr 2004 (Jehle et al. 2010: 60f.) und 35 % für das Entlassungsjahr 2007 (Jehle et al. 2013: 47f.). Verurteilungen zu (ausschließlich) bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen verzeichnen für 2004 und 2007 eine Quote von 16 %. Die Rückfallquoten für die aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Personen betragen für die Jahre 2010 und 2013 je 64 % (Jehle et al. 2016: 71, 2021: 65, eigene Berechnung). Verurteilungen zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen belaufen sich auf 29 % für das Bezugsjahr 2010 und 24 % für das Bezugsjahr 2013. Die Quote bei Verurteilungen zu (ausschließlich) bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen beträgt für 2013 16 % und für 2016 15 %.

Eine weitere Vergleichsstudie ist die Evaluation des hessischen Jugendstrafvollzuges (Kerner et al. 2015; Coester et al. 2017, 2019). Die Untersuchungsgruppe bildeten aus dem Jugendstrafvollzug in die Freiheit entlassene männliche JSG. Der Beobachtungszeitraum betrug dort 3 Jahre und die Rückfalldefinition ist mit der hier verwendeten Rückfalldefinition identisch. Der einzige Unterschied zur vorliegenden Studie besteht darin, dass bei der Evaluation des hessischen Jugendstrafvollzuges keine Einschränkung auf JSG hinsichtlich der Strafverbüßungsdauer erfolgte. Die in der Studie erhobenen Rückfallquoten belaufen sich auf 64 % für den Entlassungsjahrgang 2003, 68 % für den Entlassungsjahrgang 2006 und 73 % für den Entlassungsjahrgang 2009 (Kerner et al. 2015: 147). Die Anteile der JSG, die zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden, betragen 34 %, 33 % und 30 % für die Entlassungsjahrgänge 2003, 2006 und 2009. Die Anteile der JSG, die zu bedingter Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden, werden nicht explizit aufgeführt, können aber aus der Differenz zwischen den Anteilen der Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen insgesamt und den Anteilen der Verurteilungen zu unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen berechnet werden. Entsprechend dieser Berechnung ergeben sich folgende Quoten für zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilte JSG: 15 % (2003 und 2006) und 22 % (2009).

Eine ebenfalls dem Konzept nach ähnliche Studie befasst sich mit der Evaluation des Jugendstrafvollzuges in der JSA Regis-Breitlingen in Sachsen (Hartenstein et al. 2022). In dieser Untersuchung wurden männliche JSG der Entlassungsjahrgänge 2013 bis 2018, die eine Strafverbüßungsdauer von mehr als 90 Tagen vorweisen, zusammen betrachtet. Der Beobachtungszeitraum für die Entlassungsjahrgänge 2013 bis 2016 betrug drei Jahre und für die Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 jeweils zwei Jahre. Die in der Studie ermittelte Rückfallquote beträgt 70 %, wobei 30 % der JSG zu einer unbedingten und 13 % zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden (Hartenstein et al. 2022: 2f.).

Im Rahmen der Evaluation des bayerischen Jugendstrafvollzuges wurden ebenfalls Rückfallanalysen durchgeführt (Guschelbauer 2022, Endres 2018, Endres et al. 2016). Zur Operationalisierung der Rückfälligkeit wurden fünf Rückfalldefinitionen verwendet (Guschelbauer 2022: 39). Die erste Rückfalldefinition bezieht alle im dreijährigen Beobachtungszeitraum vermerkten BZR-Eintragungen ein und ist mit der hier zugrundeliegenden Definition von allgemeiner Rückfälligkeit identisch. Eine Einschränkung auf JSG hinsichtlich der Strafverbüßungsdauer wird aber nicht vorgenommen, was die Vergleichbarkeit, auch wenn sich die Ergebnisse ausschließlich auf männliche JSG beziehen, etwas relativiert. Die so berechnete Rückfallquote betrug 69 % (Guschelbauer 2022: 89). Eine Differenzierung zwischen bedingten und unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen wurde nicht vorgenommen, der Gesamtanteil für Rückfälle der Sanktionsart Freiheits- oder Jugendstrafen konnte jedoch berechnet werden und liegt bei 48 %.

Schließlich können noch drei weitere Studien aus Rheinland-Pfalz, Thüringen und dem Saarland zum Vergleich herangezogen werden (Giebel 2008, Giebel und Ritter 2012, Giebel und Kühn 2012). Der Beobachtungszeitraum dieser Studien betrug jeweils vier Jahre und unterscheidet sich somit vom dreijährigen Beobachtungszeitraum der vorliegenden und der vorgeannten Studie. Die allgemeine Rückfallquote für die zwischen 1996 und 2000 entlassenen männlichen JSG beträgt in Rheinland-Pfalz 78 % (Giebel 2008: 100). Die berechneten Rückfallquoten in Thüringen belaufen sich auf 73 %, sowohl für den Entlassungsjahrgang 2005 als auch für den Entlassungsjahrgang 2006 (Giebel und Ritter 2012: 304). Die Rückfallquote im Saarland, berechnet für den Entlassungsjahrgang 2005, beläuft sich auf 71 % (Giebel und Kühn, 2012: 41f.). Auch in diesen drei Studien erfolgte weder eine Fokussierung der Untersuchungsgruppe anhand einer Mindestverbüßungsdauer von 6 Monaten noch eine Differenzierung des Rückfalls nach Verurteilungen zu bedingten oder unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen. Stattdessen weisen die Studien jeweils den Gesamtanteil der Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafen aus: Rheinland-Pfalz 62 %, Thüringen 58 % (Entlassungsjahrgang 2005) und 57 % (Entlassungsjahrgang 2006) und das Saarland 52 %. Der Vergleichswert der hier vorgelegten Studie beläuft sich auf 45 % (2017) bzw. 50 % (2018).

Tabelle 19: Rückfallquoten im Vergleich

Studie	Beob. Zeitraum	N	Bezugsjahr	allgemeine Rückfallquote	RQ - bedingte FS/JS	RQ - unbedingte FS/JS
AG Eval JS Bund ¹	3 Jahre	1.139	2017	71 %	16 %	29 %
	3 Jahre	1.073	2018	74 %	19 %	31 %
Jehle et al. 2003 ²	4 Jahre	3.265	1994	74 %	23 %	45 %
Jehle et al. 2010 ²	3 Jahre	4.839	2004	69 %	16 %	37 %
Jehle et al. 2013 ²	3 Jahre	5.695	2007	69 %	16 %	35 %
Jehle et al. 2016 ³	3 Jahre	5.298	2010	64 %	16 %	29 %
Jehle et al. 2021 ³	3 Jahre	4.732	2013	64 %	15 %	24 %
			2015	64 %	15 %	34 %
			2017	64 %	15 %	34 %
Kernet et al. 2015 ⁴	3 Jahre	241	2003	68 %	15 %	33 %
		246	2006	73 %	22 %	30 %
		246	2009	73 %	22 %	30 %
Hartenstein et al. 2022 ⁵	3 Jahre (2 Jahre)	875	2013	70 %	13 %	30 %
			2018			
Guschelbauer 2022 ⁴	3 Jahre	399	05/2013 bis 02/2015	69 %	48 %	
Giebel 2008 ⁴	4 Jahre	400	1996 bis 2000	78 %	62 %	
Giebel und Ritter 2012 ⁴	4 Jahre	182	2005	73 %	58 %	
		164	2006	73 %	57 %	
Giebel und Kühn 2012 ⁴	4 Jahre	ca. 77	2005	71 %	52 %	

¹ Männliche JSG mit einer Strafverbüßungsdauer von mindestens 6 Monaten.

² Männer und Frauen. Die Angaben beziehen sich auf die Bezugsentscheidung „Jugendstrafe ohne Bewährung“.

³ Männer und Frauen. Die Angaben beziehen sich auf die aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Personen. Eigene Berechnung der Rückfallquoten.

⁴ Männliche JSG ohne Einschränkung der Strafverbüßungsdauer.

⁵ Männliche JSG mit einer Strafverbüßungsdauer von mehr als 90 Tagen. Beobachtungszeitraum für Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018: zwei Jahre.

Der Vergleich der Rückfallstudien zeigt, dass die hier berechneten Rückfallquoten trotz diverser methodischer Abweichungen den Rückfallquoten der anderen Studien ähneln. Dies trifft sowohl auf die allgemeine Rückfallquote als auch auf die Rückfallquoten für bedingte und unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen zu.

4 BZR-Auszüge als Datengrundlage für die Betrachtung der Rückfälligkeit

Die Auswertung von BZR-Auszügen ist in Deutschland eine gängige Praxis zur Beurteilung der Rückfälligkeit von Strafgefangenen. Sie stellt in der Regel die Datengrundlage für die Bewertung der Legalbewährung nach Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe dar, ist jedoch auch mit gewissen Problemen verbunden (Jehle et al. 2003; 2010, Obergfell-Fuchs und Wulf 2008, 2011). Alternative Datenquellen zu den BZR-Auszügen existieren kaum oder sind nur sehr aufwändig zu generieren. Durch die Verknüpfung von Fall- und Rückfalldaten in der vorliegenden Untersuchung konnten Fehlerquellen und Probleme identifiziert und teilweise gelöst werden.

4.1 Methodische Herausforderungen beim Umgang mit BZR-Auszügen³⁰

Die Erfassung und Auswertung von BZR-Auszügen zur Erhebung von Rückfälligkeit ist naturgemäß erst einige Jahre nach der Entlassung sinnvoll. In der vorliegenden Untersuchung wurden die Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 mit einem Beobachtungszeitraum von drei Jahren betrachtet. Zwischen der Entlassung und dem vorliegenden Bericht liegen somit ca. fünf bis sieben Jahre.

Auf Grundlage der BZR-Auszüge werden lediglich bereits behördlich bekannt gewordene und abgeurteilte erneute Straftaten als Rückfall erfasst. Eine Rückfalluntersuchung, die auf BZR-Datenauswertungen basiert, kann somit für sich nicht in Anspruch nehmen, jeglichen strafrechtlich relevanten Rückfall messen zu können. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Interpretation der Ergebnisse in diesem Bericht verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigt werden müssen. Sowohl die Anzeigebereitschaft³¹ als auch die Kontroll- und Ermittlungsaktivitäten der Strafverfolgungsbehörden und die Aufklärungsquoten³² bedingen die Anzahl der behördlich bekannt werdenden Straftaten und somit auch die für eine Auswertung zur Verfügung stehenden Hellfelddaten. Die im Dunkelfeld liegenden Taten, wie auch behördlich bekannte Taten, die zwar im Beobachtungszeitraum begangen wurden, jedoch noch nicht abgeurteilt oder noch nicht im Bundeszentralregister erfasst wurden, finden keine Berücksichtigung. Die hier ausgewerteten Hellfelddaten lassen demnach weder eine verallgemeinerbare Aussage zur Häufigkeitsverteilung der von den Entlassenen begangenen und aufgedeckten Taten noch zu etwaigen im Dunkelfeld verbleibenden Taten zu. Wie zahlreichen Dunkelfeldstudien zur Viktimisierungsforschung zu entnehmen ist, werden mit großer Scham und Angst besetzte Taten, wie insbesondere sexuelle Übergriffe, weitaus häufiger nicht zur Anzeige gebracht als andere Delikte. Gleiches gilt für Delikte, die in einem besonderen Näheverhältnis verübt werden (z. B. häusliche Gewalt). Dem entgegen haben z. B. versicherungsrechtliche Aspekte üblicherweise einen positiven Einfluss auf die Anzeigebereitschaft, sodass Straftaten zum Nachteil von Vermögenswerten häufiger polizeilich bekannt werden – unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich ein/e Tatverdächtige/r ausermittelt werden und daraus resultierend verurteilt werden kann (Heinz 2016, Hellmann 2014: 76ff., Treibel et al. 2017). Eine nach der Entlassung in die Freiheit erfolgte Abschiebung oder ein Wohnortwechsel in andere

³⁰ Ob ähnliche Problematiken im ähnlichen Ausmaß auch bei dem Entlassungsjahrgang 2018 auffallen, wird in der nächsten Rückfalluntersuchung analysiert werden. Es ist geplant, die Auffälligkeiten zusammengefasst an das Bundesamt für Justiz zu übermitteln und gemeinsam zu erörtern, um so ggf. Ursachen benennen zu können oder auch systematische Fehlerquellen zu identifizieren.

³¹ Üblicherweise steigt die Anzeigebereitschaft mit zunehmender Schwere eines Deliktes (Heinz 2019: 117).

³² Hierzu: BMI und BMJV 2023; Heinz 2019.

Länder wiederum führen zur positiven Verzerrung der Legalbewährungsquoten; erneute Inhaftierungen während des Beobachtungszeitraums verkürzen die Zeit der Bewährung in Freiheit.

Des Weiteren ist zu beachten, dass für verstorbene Personen keine BZR-Auszüge übermittelt werden. Das Bundesamt informiert bei der Datenzusendung über die Anzahl der Verstorbenen und deren Zuordnungscode. Allerdings wird nicht zwingend jeder Todesfall umgehend an das Bundeszentralregister gemeldet, sodass nicht auszuschließen ist, dass auch BZR-Auszüge Verstorbener in die Auswertung einbezogen wurden.

Zu beachten ist außerdem, dass Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO nicht in das Bundeszentralregister eingetragen werden, sodass diese – quantitativ bedeutsamen – Verfahrenserledigungen nicht als Folgeentscheidungen in die Berechnung der Rückfallquoten einbezogen werden können. Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG werden hingegen ins Erziehungsregister eingetragen und können somit als Folgeentscheidung berücksichtigt werden (Jehle et al. 2010: 18; 2021: 34).

Außerdem variiert die Zeitspanne, in der die BZR-Auszüge vom Bundesamt für Justiz erstellt wurden, zwischen den Bundesländern. Um die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen, war vorgesehen, dass alle BZR-Auszüge im letzten Quartal 2021 bzw. 2022 gezogen werden. Dies konnte nicht vollständig umgesetzt werden. Die Erstellung der BZR-Auszüge für den Entlassungsjahrgang 2017 durch das BfJ erfolgte in der Zeit zwischen dem 22.12.2021 und dem 14.03.2022, wobei etwa ein Viertel der Auszüge entsprechend dem Erhebungskonzept im letzten Quartal 2021 und drei Viertel der BZR-Auszüge im ersten Quartal 2022 erhoben wurden. Für den Entlassungsjahrgang 2018 erfolgte die Erstellung der BZR-Auszüge zwischen dem 21.10.2022 und dem 23.03.2023. Bei diesem Jahrgang wurde etwa die Hälfte der Fälle im letzten Quartal 2022 und die andere Hälfte im ersten Quartal 2023 erhoben. Von daher besteht bei später Erstellung in beiden Jahrgängen die Gefahr, dass einige Eintragungen bereits getilgt und die entsprechenden Eintragungen aus dem BZR gelöscht wurden. Andererseits eröffnet es die Möglichkeit, dass bei einem späteren Abfragezeitraum neue Erkenntnisse über Straftaten während des Beobachtungszeitraums aufgenommen wurden.

Neben diesen grundsätzlichen Einschränkungen wurde im Laufe der Auswertung deutlich, dass die BZR-Auszüge auch Fehleintragungen enthalten und nicht immer alle erforderlichen Informationen dokumentiert wurden. Nicht alle Einträge in den Entscheidungen sind nachvollziehbar und lückenlos. Zum Beispiel wurde das Datum der Entlassung aus dem Strafvollzug nicht immer bei der jeweiligen Entscheidung zur Bezugsstrafe notiert. Auch bei Widerrufern wird dokumentiert, dass ein Widerruf erfolgt ist, aber nicht zwingend, wann. In einzelnen Auszügen fehlen die Angaben zur Bezugsstrafe komplett. Aufgefallen ist auch, dass in einigen Fällen alle Einträge inklusive der Bezugsstrafe bereits getilgt waren, außer Einträge über die Verhängung von (zeitlich vor der Inhaftierung liegenden) Jugendarresten. Einige Auszüge enthalten gar keine Einträge. Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz werden diese Fälle als nicht rückfällig gewertet. Die Dokumentation bzw. die Form der Dokumentation ist darüber hinaus nicht für alle Bundesländer identisch. Beispielsweise werden Gesamtstrafen unterschiedlich ausführlich dokumentiert.

4.2 Vorteile des länderübergreifenden Evaluationsprojekts

Trotz der erwähnten Einschränkungen sind auf BZR-Auszügen basierende Rückfallquoten ein wichtiges Kriterium der Wirksamkeitsmessung (Suhling 2012: 176 ff.). Der große Vorteil bei der Verwendung von BZR-Auszügen als Datenquelle für Rückfalluntersuchungen liegt darin, dass es sich um behördliche Daten handelt, die im gesamten Bundesgebiet nach einheitlichen Vorgaben erhoben werden. Auch die Vergleichbarkeit mit anderen Rückfalluntersuchungen, die ebenfalls BZR-Daten als Datenquellen nutzen, wie insbesondere die Studien zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen (Jehle et al. 2021, 2016, 2013, 2010), spricht für die Auswertung von BZR-Daten auch seitens der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs.

Der zweite Vorteil des länderübergreifenden Evaluationsprojekts besteht in der Möglichkeit der Verknüpfung von Fall- und Rückfalldaten. In der vorliegenden Untersuchung wurden Falldaten zur Beschreibung der Untersuchungsgruppe verwendet. Zudem konnten durch die Verknüpfung mit Falldaten BZR-Auszüge in die Analysen einfließen (z. B. jene mit fehlendem Entlassungsdatum), die ansonsten nicht auswertbar gewesen wären. Perspektivistisch erlaubt der durch die Verknüpfung von Fall- und Rückfalldaten generierte Datenpool zusätzliche Analysemöglichkeiten, insbesondere Auswertungen zur Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs.

Ein weiterer Vorteil der vorliegenden Untersuchung besteht in dem gemeinsamen länderübergreifenden Vorgehen. Die in Kapitel 2.3 dargestellten Kriterien zum Ein- und Ausschluss der JSG und die Anwendung eines gemeinsam entwickelten Codierplans tragen zur Vergleichbarkeit der Daten bei. Auch die nach einheitlichen Standards durchgeführte Plausibilitätsprüfung und anschließende Datenkorrektur erhöht die Qualität der gemeinsamen Datengrundlage. Schließlich führt auch der regelmäßige Austausch zwischen den Ländern dazu, dass die Anliegen der einzelnen Länder in die Rückfalldatenuntersuchung integriert werden können.

5 Ausblick

Die hier vorgelegte Untersuchung reiht sich in die bisher erfolgten Rückfalluntersuchungen in Deutschland ein und liefert Rückfallquoten, die den Ergebnissen der anderen Studien weitgehend ähneln, sowie erstmalig auch differenzierte Werte der beteiligten Länder. Perspektivisch soll das volle Potential des länderübergreifenden Evaluationsprojekts mit dem jährlich wachsenden länderübergreifenden Datenpool ausgeschöpft werden.

Wie schon in der Einleitung angeführt, sind Rückfallstudien auf Basis von BZR-Auszügen grundsätzlich dafür geeignet, zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang das Ziel der Legalbewährung bei JSG erreicht wurde. Allein anhand von Rückfallquoten können jedoch keine Rückschlüsse auf die Wirksamkeit des Vollzuges gezogen werden. Um weitergehende Aussagen generieren zu können, wird in der Forschung versucht, Zusammenhänge zu bestimmen, die Hinweise auf rückfallrelevante Einflussfaktoren liefern können. In diesem länderübergreifenden Projekt ist im weiteren Verlauf vorgesehen, Zusammenhänge zwischen Rückfalldaten und den umfangreichen, im Jugendstrafvollzug erfassten Falldaten zu untersuchen.

Die für den Entlassungsjahrgang 2017 und 2018 erfolgreich erprobte Verknüpfung von Fall- und Rückfalldaten soll zukünftig für vertiefende Analysen genutzt werden. Auf diese Weise wird es beispielsweise möglich sein, Zusammenhänge von Daten wie Alter, Staatsangehörigkeit, dem vor der Haft erreichten Schulabschluss oder Vorstrafen und Deliktarten mit erfolgter Rückfälligkeit zu untersuchen. Auch im Vollzug erfolgte Einschätzungen der persönlichen Entwicklung und der Rückfallgefährdung der einzelnen JSG können einbezogen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Angaben zum Bedarf und zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen als mögliche Einflussfaktoren berücksichtigt werden.

Die Arbeitsgruppe zur länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges beabsichtigt, nach Abschluss dieses Berichtes weitere Analysen zur Rückfälligkeit durchzuführen und erste Hypothesen zu überprüfen. Mit der Verknüpfung beider Entlassungsjahrgänge ist ein Datenpool mit mehr als 2.000 Fällen entstanden, sodass nunmehr eine gute Grundlage für multivariate Analysen geschaffen wurde.

Darüber hinaus werden von den beteiligten Kriminologischen Diensten kontinuierlich Rückfalldaten erhoben und ausgewertet. Der Projektantrag umfasst die Analyse der Entlassungsjahrgänge 2017 bis 2025, wodurch eine längsschnittliche Betrachtung der Rückfallquoten vorgenommen werden kann. Die recht zeitnahe Berechnung der Rückfallquoten ermöglicht zudem, Schwankungen in den Rückfallquoten zeitnah zu identifizieren und zu diskutieren, um so den Jugendstrafvollzug in Deutschland kontinuierlich fort- und weiterzuentwickeln.

An dieser Stelle sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch die Berechnung der Effekte von Behandlungsmaßnahmen auf die Legalbewährung nur ein Puzzleteil des Gesamtbildes darstellt. Neben den Wirkfaktoren innerhalb des Justizvollzuges gibt es noch eine Reihe anderer, schwer zu erfassender Faktoren, die sich auf die Rückfälligkeit auswirken – seien es Belastungsfaktoren, die bereits vor der Inhaftierung vorlagen, oder Lebensumstände, die sich nach der Entlassung ergeben. Einer vollumfänglichen Analyse des Rückfalls, welche die Behandlung im Jugendstrafvollzug in jeglicher Hinsicht analysiert und gleichzeitig externe Einflussfaktoren vollständig kontrolliert, vermag sich jede denkbare Untersuchung nur mehr oder weniger anzunähern. Das Projekt der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges ist aber dazu geeignet, deutlich weitergehende Analysen durchzuführen als Studien, die Rückfälligkeit allein anhand von BZR-Auszügen betrachten.

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Datengrundlage	10
Tabelle 2: Entlassungsart	11
Tabelle 3: Alter der JSG bei Entlassung	12
Tabelle 4: Frühere (un-)bedingte Freiheits- oder Jugendstrafen.....	13
Tabelle 5: Haftbegründende Delikte	14
Tabelle 6: Dauer der Strafverbüßung (in Monaten)	15
Tabelle 7: Anzahl der Einträge	18
Tabelle 8: Rückfallgeschwindigkeit	19
Tabelle 9: Schwerste Sanktion	21
Tabelle 10: Deliktstruktur der rückfälligen JSG.....	24
Tabelle 11: Geldstrafen: Anzahl der Tagessätze	26
Tabelle 12: Geldstrafen: Höhe der Tagessätze	27
Tabelle 13: Deliktstruktur bei Geldstrafen (Mehrfachnennung)	28
Tabelle 14: Strafmaß bei bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen (in Monaten)	30
Tabelle 15: Deliktstruktur bei bedingten Freiheits- und Jugendstrafen (Mehrfachnennung).....	31
Tabelle 16: Strafmaß bei unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen (in Monaten)	33
Tabelle 17: Deliktstruktur bei unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen (Mehrfachnennung)	34
Tabelle 18: Rückfallquoten im Überblick	35
Tabelle 19: Rückfallquoten im Vergleich	37
Abbildung 1: Allgemeine Rückfallquoten	17
Abbildung 2: Anzahl der Einträge	17
Abbildung 3: Bedingte Freiheits- oder Jugendstrafen	29
Abbildung 4: Unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen	32

Literatur

- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2017): Strukturdatenbericht 2011–2015 der länderübergreifenden Arbeitsgruppe Evaluation Jugendstrafvollzug. Unveröffentlichter Bericht.
- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2017): Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Schulische und berufliche Bildung im Fokus. Vergleichende Darstellung von Strukturdaten der Jahre 2012–2016 und Falldaten der Jahre 2011–2015. Verfügbar unter: https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/statistik_und_forschung/projekte_des_krimd_/2_61-20180202-EvalJS-Bund--Bericht-Schulische-und-berufliche-Bildung-im-.pdf, [letzter Zugriff am 09.06.2023].
- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2020): Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Psychosoziale und sozialpädagogische Beratungs-, Förder- und Behandlungsmaßnahmen im Fokus. Vergleichende Darstellung von Strukturdaten der Jahre 2014–2018 und Falldaten der Jahre 2011–2017. Verfügbar unter: https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/statistik_und_forschung/projekte_des_krimd_/2_61-20200131-EvalJS-Bund--Bericht-2020---PRINTVERSION-online.pdf, [letzter Zugriff am 09.06.2022].
- Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2022): Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Eine Beschreibung der Jugendstrafgefangenen des Entlassungsjahrgangs 2017 unter besonderer Berücksichtigung herkunftsbezogener Merkmale. Verfügbar unter: https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/statistik_und_forschung/projekte_des_krimd_/EvalBundJS_2022.pdf, [letzter Zugriff am 18.08.2023].
- BMI und BMJV (2023): Dritter Periodischer Sicherheitsbericht. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin. Verfügbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/BfJ/Dritter_Periodischer_Sicherheitsbericht_Langfassung_V1.1_03.2023.pdf?blob=publicationFile&v=11 [zuletzt aufgerufen: 10.08.2023]
- BMJV (2014): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung. Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Berlin. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Legalbewaehrung_strafrechtliche_Sanktionen_Kurzbroschuere.pdf?blob=publicationFile&v=8, [letzter Zugriff am 09.06.2022].
- Babić, Damir; Lobitz, Rebecca; Prätor, Susann; Stoll, Katharina (2022): Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges – Rückblick, Überblick, Ausblick. In: Wirth, Wolfgang; Bieneck, Steffen (Hrsg.): Forschung im Strafvollzug. Dokumentations-, Evaluations- und Innovationsprojekte der kriminologischen Dienste. Schriftenreihe Forum Strafvollzug, Band 5. Wiesbaden: Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., 106–115.
- Coester, Marc; Kerner, Hans-Jürgen; Stellmacher, Jost; Issmer, Christian; Wagner, Ulrich (2019): Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzuges. In: Forum Strafvollzug, 68, 1, 16–25.
- Coester, Marc; Kerner, Hans-Jürgen; Stellmacher, Jost; Issmer, Christian; Wagner, Ulrich (2017): Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzuges. Hintergrund und Ergebnisse des Forschungsprojekts sowie Implikationen für die künftige Praxis und For-

- sung. In: Marks, Erich; Steffan, Wiebke (Hrsg.): Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses. Ausgewählte Beiträge des 21. Deutschen Präventionstages 6. und 7. Juni 2016 in Magdeburg. Forum Verlag Godesberg, 229–270.
- Enders, Johann; Breuer, Maike M.; Nolte, Katharina (2016): Wiederinhaftierung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99, 5, 342–362.
- Endres, Johann 2018: Was bewirkt der Jugendstrafvollzug. In: Weigand, Gerhard (Hrsg.): *Vollzug im Wandel – 60 Jahre Jugendvollzug in der Justizvollzugsanstalt Ebrach*. Ebrach: Eigenverlag, 198–211.
- Giebel, Stefan (2008): Relapse of juvenile offenders in Rhineland-Palatinate between late 1996 and early 2000: approximation to types of “juvenile offenders” with high risk by using the perception of police officers. In: *Nuove Esperienze di Giustizia Minorile*. Ministero della Giustizia, 99–109.
- Giebel, Stefan; Kühn, Carmen (2013): Evaluation des saarländischen Jugendstrafvollzugs: Untersuchung der Entlassungsjahrgänge 2005 bis 2008. München: AVM.
- Giebel, Stefan; Ritter, Stephanie (2012): Rückfalluntersuchung im Jugendstrafvollzug in Thüringen. In: *Forum Strafvollzug*, 62, 5, 2012, 302–305.
- Guschelbauer, Sandra (2022): Evaluation des bayerischen Jugendstrafvollzuges. Auswertungen der Daten April 2013 bis Dezember 2019, sowie Analysen der Rückfälligkeit zum Entlassungszeitraum Mai 2013 bis Februar 2015. Dissertation. Verfügbar unter: https://opus4.kobv.de/opus4-fau/files/19894/Dissertation_Evaluation_JSV_SG_Publikation.pdf [letzter Zugriff am 11.07.2022].
- Hartenstein, Sven; Philipp, Aron; Hinz Sylvette; Meischner-Al-Mousawi, Maja (2022): Rückfälligkeit nach Entlassung der Jugendstrafe. In: *Daten & Dialog, Kurzbericht zur Evaluation des Jugendstrafvollzuges in der JSA Regis-Breitungen*, Nr. 16. Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen. Leipzig. Verfügbar unter: https://www.justiz.sachsen.de/kd/download/daten-dialog-16_2022-03_rueckfaelligkeit.pdf [letzter Zugriff am 09.06.2023].
- Heinz, Wolfgang (2019): Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Konstanz. Universität Konstanz. Verfügbar unter: https://www.jura.uni-konstanz.de/securedl/sdl-eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJpYXQiOiJlE2ODYyOTY2NjlsImV4cCI6MTY4Njk4Nzg2Mi-widXNlciI6MCwiZ3JvdXBzIjpbMCwtMV0slmZpbGUiOiJmaWxlYWRTaW4van-VyYS9raS9HdXRhY2h0ZW5lZWluekpHRy9HdXRhY2h0ZW5fSkdHX0hlaW56X2luc2dfMDEucGRmllicGFnZSI6MTA5OTIzZlZQ.pUacDpB6Y1trNjmlx00qGvJ7D3t5HHBRX0HBOHHnd7M/Gutachten_JGG_Heinz_insg_01.pdf [letzter Zugriff am 09.06.2023].
- Heinz, Wolfgang (2016): Jugendkriminalität – Zahlen und Fakten. Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/gangsterlaeufer/203562/jugendkriminalitaet-zahlen-und-fakten/> [zuletzt aufgerufen am: 02.08.2023].
- Hellmann, Deborah (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Verfügbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf [zuletzt aufgerufen am: 10.08.2023].

- Hoven, Elisa; Weigend, Thomas (2021): Strafzumessung durch Richter und Laien. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 133, 2, 322–357.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina (2021): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_eine_Rueckfalluntersuchung.pdf?blob=publicationFile&v=8 [letzter Zugriff am 09.06.2023].
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf?blob=publicationFile&v=1 [letzter Zugriff am 09.06.2023].
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Bundesministerium der Justiz. Berlin. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2007_2010_u_2004_2010.pdf?blob=publicationFile&v=3 [letzter Zugriff am 09.06.2023].
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Bundesministerium der Justiz. Berlin. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_2004_2007.pdf?blob=publicationFile&v=3 [letzter Zugriff am 09.06.2023].
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Bundesministerium der Justiz. Berlin. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_strafrechtliche_Sanktionen_kommentierte_Rueckfallstatistik.pdf?blob=publicationFile&v=2 [letzter Zugriff am 09.06.2023].
- Kerner, Hans-Jürgen; Wagner, Ulrich; Coester, Marc; Eikens, Anke; Stelzel, Katharina; Issmer, Christian; Stellmacher, Jost (2015): Evaluierung des hessischen Jugendstrafvollzuges. Ergebnisse des Forschungsprojekts zum Entlassungsjahrgang Januar bis Dezember 2009 und zur Inhaftierungskohorte April 2009 bis Mai 2010. Aktualisierte Druckfassung. Tübingen und Marburg, 31. Juli 2015.
- Kühnel, Steffen-M., Krebs, Dagmar (2007): Statistik für die Sozialwissenschaften. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 4. Auflage. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.
- Lauchs, Lora; Lin, Eva; Lösel, Friedrich (2012): Die Erfassung der Deliktschwere in Evaluationsstudien zur Straftäterbehandlung: Entwicklung und Anwendung eines strafrahmenorientierten Ansatzes. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 103, 4, 300–314.
- Lobitz, Rebecca; Steitz, Tina; Wirth, Wolfgang (2012): Evaluation im Jugendstrafvollzug. Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. In: Bewährungshilfe, 59, 2, 163–174.

- Meier, Bernd-Dieter (2021): Kriminologie. 6. Auflage. München: C.H. Beck.
- Neubacher, Frank (2020): Kriminologie. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Obergfell-Fuchs, Joachim; Wulf, Rüdiger (2011): Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Aus der Evaluation von Projekt Chance. In: Bannenberg, Britta; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Gewaltdelinquenz, Lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe. Neue Kriminologische Schriftreihe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, 273–288.
- Obergfell-Fuchs; Joachim, Wulf, Rüdiger (2008): Evaluation des Strafvollzuges. In: Forum Strafvollzug 57, 5, 231–236.
- Obert, Annika (2023): Der (Privat-) Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB: Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Strafzumessung. Baden-Baden: Nomos.
- Pauli, Roman; Stoll, Katharina; Prätor, Susann; Lobitz, Rebecca; Wirth, Wolfgang (2019). Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug. In: Forum Strafvollzug, 68, 1, 8–15.
- Suhling, Stefan (2012): Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug. Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis, Struktur- und Prozessqualität. In: Wischka, Bernd, Pecher, Willi und van den Boogaart, Hilde (Hrsg.) (2012): Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung. Herbolzheim: Centaurus, 162–232.
- Treibel, Angelika; Dölling, Dieter; Hermann, Dieter (2017): Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 11, 4, 355–363
- Waldeck, Leonie; Hartenstein, Sven; Hinz, Sylvette; Meischner-Al-Mousawi, Maja (2010): Die Vorhersage von Rückfall bei Jugendstrafgefangenen: Vergleich dreier statistischer Verfahren. In: Daten & Dialog, Kurzbericht zur Evaluation des Jugendstrafvollzuges in der JSA Regis-Breitingen, Nr. 11. Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen. Leipzig. Verfügbar unter: https://www.justiz.sachsen.de/kd/download/daten-dialog-11_2020-09_vorhersage-von-rueckfall.pdf [letzter Zugriff am 09.06.2022].